



**Dreiundzwanzigster Bericht
der Volksanwaltschaft an den
Wiener Landtag
(2001)**

Vorwort

Der vorliegende **23. Bericht** der Volksanwaltschaft (VA) an den Wiener Landtag beinhaltet die Prüfungstätigkeit der VA im Land Wien im Zeitraum vom **1. Jänner 2001 bis 31. Dezember 2001**, wobei aus Gründen der Aktualisierung auch vereinzelt über Beschwerdefälle berichtet wird, die erst im Jahr 2002 abgeschlossen werden konnten.

In Entsprechung des Beschlusses des Wiener Landtages vom 21.10.1998 wird der Bericht der VA jährlich dem Wiener Landtag vorgelegt. Dem Bericht der VA werden auch die Stellungnahmen der betroffenen Landesregierungsmitglieder vor der Vorlage an den zuständigen Ausschuss bzw. an den Landtag hinzugefügt.

Die Zusammenstellung der Gegenstände der im Jahr 2001 eingelangten Beschwerden, wird - dem Grundsatz der Sparsamkeit entsprechend - nur auf Anforderung übermittelt.

An dieser Stelle möchten die Volksanwälte allen Bediensteten von Behörden und sonstigen Verwaltungseinrichtungen im Land Wien für die auch in diesem Berichtszeitraum gute Zusammenarbeit danken. Dies gilt insbesondere für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Magistratsdirektion/Interne Revision und Personalressourcensteuerung, die einen wesentlichen Beitrag zur raschen und effizienten Verwaltungskontrolle im Land Wien geleistet haben.

Dieser Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der VA am 14. Juni 2002 einstimmig beschlossen und soll entsprechend dem Gebot der Verfassung der gesetzgebenden Körperschaft einen Überblick über die Prüftätigkeit der VA, ihre Inanspruchnahme und über Schwerpunkte ihrer Wahrnehmungen liefern.

Wir stehen zwecks näherer Erläuterung gern zur Verfügung. Dies betrifft sowohl die im Bericht erwähnten Einzelfälle als auch allgemeine Fragen der auszuübenden Verwaltungskontrolle bzw. die gegebenen Anregungen an die Verwaltung sowie den Gesetzgeber.

Dr. Peter Kostelka
Mag. Ewald Stadler
Rosemarie Bauer

Wien, im Juni 2002
1015 Wien, Singerstraße 17

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	EINLEITUNG 9
2	INANSPRUCHNAHME UND TÄTIGKEIT DER VA..... 9
3	ZUSTÄNDIGKEITEN UND ANZAHL DER VERFAHREN..... 10
4	GESCHÄFTSGRUPPE FINANZEN, WIRTSCHAFTSPOLITIK UND WIENER STADTWERKE 13
4.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer</u> 13
4.1.1	Besuch des Zentralfriedhofes am Allerheiligentag durch Behinderte 13
5	GESCHÄFTSGRUPPE BILDUNG, JUGEND, SOZIALES, INFORMATION UND SPORT 15
5.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</u> 15
5.1.1	Sozialhilfe..... 15
5.1.1.1	Allgemeines..... 15
5.1.1.2	Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001 18
5.1.1.3	Vollzugsdefizite..... 19
5.1.1.4	Die VA ist um rasche Abklärung von Notlagen bemüht 22
5.1.2	Behindertenrecht und Pflegegeldangelegenheiten 22
5.1.2.1	Allgemeines..... 22
5.1.2.2	Ermittlung des Pflegebedarfes behinderter Kinder 24
5.1.2.3	Einstufungsdivergenzen nach dem Zuständig- keitsübergang rechtfertigen keine schrakenlose Rückforderung von Landes-Pflegegeld 24
5.1.2.4	Anmeldung von Forderungen betreffend Pflegegebühren erst Monate nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens 26
5.1.3	Jugendwohlfahrt 27
5.1.3.1	Unterlassung der Einholung einer Rechtskraft- bestätigung zu Lasten der Kindesmutter 27
5.1.3.2	Sonstiges..... 28

Inhalt

6	GESCHÄFTSGRUPPE GESUNDHEITS- UND SPITALSWESEN	30
6.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</u>	30
6.1.1	Wiener Krankenanstaltenverbund	30
6.1.1.1	Allgemeines	30
6.1.1.2	Beschwerdemanagement - Umgang mit Patienten und Angehörigen	30
6.1.1.3	Recht auf ein würdevolles Sterben - Implementierung von Hilfestellungen für Angehörige muss selbstverständlich sein	32
6.1.1.4	Parkraumbewirtschaftung im Wilhelminenspital	34
6.1.1.5	EDV-Probleme führen zur mehrwöchigen Verzögerung von Unterhaltszahlungen	36
7	GESCHÄFTSGRUPPE INTEGRATION, FRAUENFRAGEN, KONSUMENTENSCHUTZ UND PERSONAL	37
7.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</u>	37
7.1.1	Befugnisse einer Landpartei nach der Wiener Marktordnung	37
7.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer</u>	38
7.2.1	Feuerwehreinsatz – Einbau von Ersatzschlössern	38
8	GESCHÄFTSGRUPPE STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR	40
8.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer</u>	40
8.1.1	"Automatische Aufgrabungsbewilligung" - mangelnde Bescheidqualität einer Erledigung	40
8.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</u>	44
8.2.1	Fahrerflüchtiger Lenker bleibt ungeschoren	44
8.2.2	Private Abschleppung von öffentlicher Straße	45
9	GESCHÄFTSGRUPPE UMWELT	47
9.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer</u>	47
9.1.1	Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren - Wiener Naturschutzgesetz - legislative Anregung	47

9.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</u>	52
9.2.1	Kosten für Überprüfung nach Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz.....	52
9.2.2	Abschleppung eines angemeldeten PKW - Missstandsfeststellung und Empfehlung der VA.....	53
10	<u>GESCHÄFTSGRUPPE WOHNEN, WOHNBAU UND STADTERNEUERUNG</u>	58
10.1	<u>Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer</u>	58
10.1.1	Baurecht.....	58
10.1.1.1	Ankauf einer zur öffentlichen Verkehrsfläche abzutretenden Parzelle durch Anlieger - legistische Anregung.....	58
10.1.1.2	Titellose Beseitigung eines Maronistandes durch die MA 25	60
10.1.1.3	Verzögerungen bei der Erlassung eines baubehördlichen Abtragungsauftrages	61
10.1.1.4	Verbot für das Heizen mit festen Brennstoffen in Kleingartensiedlungen - legistische Anregung.....	63
10.1.2	Gemeindewohnungen	64
10.1.2.1	Kündigung einer Gemeindewohnung – mangelnde Anhörung des Hausbesorgers - Aufforderung zur Einholung einer "Wohnbestätigung"	64
10.1.2.2	Gemeindewohnung - Bewilligung der zwangsweisen Räumung.....	65
10.1.2.3	Kosten einer Räumung	66
10.1.3	Wohnbauförderung	67
10.1.3.1	Wiederaufnahme eines Verfahrens zur Gewährung von Wohnbeihilfe.....	67
10.2	<u>Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</u>	68
10.2.1	Erschütterungen durch Züge der Wiener Linien	68

1 Einleitung

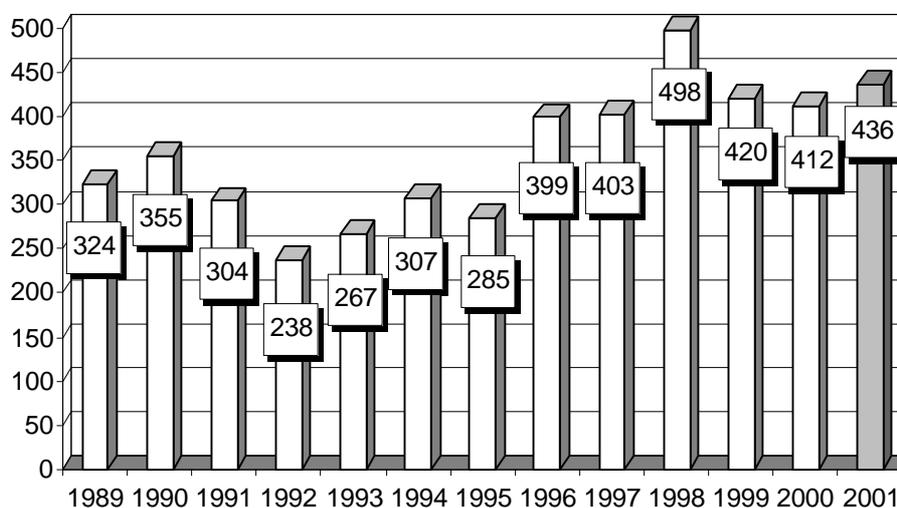
Die gesetzliche Grundlage für die Kontrolltätigkeit der VA über die Wiener Landesverwaltung ist weiterhin das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 26/1982, mit dem die VA unbefristet für diesen Zweck für zuständig erklärt worden war.

Gegenstand dieses **23. Berichtes** an den Wiener Landtag sind grundsätzliche Wahrnehmungen und die exemplarische Darstellung von Einzelfällen betreffend den Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung. In Einzelfällen wurden auch besonders bemerkenswerte Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung festgehalten.

2 Inanspruchnahme und Tätigkeit der VA

Im Berichtszeitraum (2001) wurden insgesamt 436 Beschwerden betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung an die VA herangetragen.

**Beschwerden über die Wiener
Landes- und Gemeindeverwaltung**



Allgemeines

Insgesamt konnten 402 der 436 an die VA im Berichtszeitraum herangetragenen Beschwerden (Stichtag: 4.6.2002) erledigt werden.

Erledigungen (Beschwerden 2001):

Aktenanfall	436
--------------------	------------

Beschwerde berechtigt/Beanstandung	48
Beschwerde nicht berechtigt/keine Beanstandung	264
Beschwerde unzulässig (Verwaltungsverfahren anhängig)	56
Beschwerde zurückgezogen	21
VA unzuständig	12
Empfehlung	1
Gesamterledigung	402

Offene Akten	34
---------------------	-----------

Im Berichtsjahr (2001) hielten die Volksanwälte 121 Sprechtage in Wien (im Amtsgebäude der VA) ab und 10 Sprechtage in Wiener Gemeindebezirken.

3 Zuständigkeiten und Anzahl der Verfahren

Die sich aus der Geschäftsverteilung der VA ergebende Zuständigkeit der Volksanwälte und die Zahl der Prüfungsverfahren betreffend das Land Wien zeigt nachstehende Übersicht:

Akt-Code	Landes- und Gemeindeverwaltung	2000	2001
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka		
W-LAD	Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	16	14
W-GES	Gesundheitswesen	24	18
W-SOZ	Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	83	89
W-VERK	Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	6	10
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Dr. Peter Kostelka</i>	<i>129</i>	<i>131</i>
	Aufgabenbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler		
W-GEW	Gewerbe- und Energiewesen	14	13
W-POL	Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	62	64
W-SCHU	Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	5	7
W-AGR	Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	0	0
W-ABG	Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	16	26
	<i>Zwischensumme Volksanwalt Mag. Ewald Stadler</i>	<i>97</i>	<i>110</i>
	Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer		
W-G	Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	113	127
W-BT	Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	64	63
W-NU	Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	3	3
W-LGS	Landes- und Gemeindestraßen	1	2
	<i>Zwischensumme Volksanwältin Rosemarie Bauer</i>	<i>186</i>	<i>195</i>
Gesamt Landes- und Gemeindeverwaltung		412	436

Bundesverwaltung (Beschwerden aus Wien)		
Aufgabenbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka	307	455
Aufgabenbereich von Volksanwaltes Mag. Ewald Stadler	377	370
Aufgabenbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer	97	110
Sonstige an die VA herangetragen Angelegenheiten	103	111
Gesamt Bundesverwaltung	884	1046

Gesamt Landes/Gemeindeverwaltung und Bundesverwaltung	1296	1482
--------------------------------------------------------------	-------------	-------------

4 Geschäftsguppe Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke

4.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer

4.1.1 Besuch des Zentralfriedhofes am Allerheiligentag durch Behinderte

VA W 373-G/00, MIR-V-2354/2000

Herr N.N. wandte sich an die VA und brachte vor, dass er gehbehindert (Rollstuhlfahrer) sei und das allgemeine Fahrverbot am Zentralfriedhof am 1. November (Allerheiligentag) dazu führe, dass es ihm nicht möglich sei, die Grabstellen seiner Verwandten an diesem Tag zu besuchen.

Die Magistratsdirektion der Stadt Wien-Verwaltungsrevision bestätigte auf Anfrage der VA, dass auf Grund der starken Besucherfrequenz am Allerheiligentag die Einfahrt in den Zentralfriedhof ausnahmslos verboten sei. Auch die Autobuslinie innerhalb des Zentralfriedhofes sei an diesem Tag eingestellt. In einer ersten Stellungnahme wurde der Beschwerdeführer daher ersucht, seinen Friedhofsbesuch zu den Totengedenktagen *"nicht gerade für den einzigen Tag des Jahres, an dem die Einfahrt in den Friedhof einfach unmöglich ist, zu planen, sondern an einem anderen Tag vorzunehmen."*

**Verbot der Einfahrt
auch für Gehbehinderte**

Die VA wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es Tradition eines Großteils der Wiener Bevölkerung ist, die Gräber ihrer verstorbenen Familienangehörigen am Allerheiligentag zu besuchen. Warum dies einem gehbehinderten Menschen an diesem Tag nicht ermöglicht werden sollte, war für die VA daher nicht nachvollziehbar.

Im Zuge einer Besprechung mit Vertretern der MA 43, der MA 12 und der Bundespolizeidirektion Wien wurde in der Folge ein Lösungsansatz dahingehend erarbeitet, dass die Einfahrt für behinderte Personen unter Vorlage eines Behindertenausweises am 1. November 2001 beim Tor Nr. 11 am Wiener Zentralfriedhof probeweise gestattet werden soll.

**Probeweises Einfahren
bei Vorlage des Behindertenausweises**

Die mit diesem Probelauf gewonnenen Erfahrungen sollten dann Gegenstand einer weiteren Erörterung sein. Diese fand am 28. November 2001 statt. Im Ergebnis soll die gegenständliche Maßnahme aufrecht bleiben, jedoch eine bessere Information der Bevölkerung, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis eines Ausweises gemäß § 29b StVO (Gehbehinderung), im Vorfeld erfolgen.

**Bessere Information
der Bevölkerung**

5 **Geschäftsgruppe Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport**

5.1 **Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka**

5.1.1 **Sozialhilfe**

5.1.1.1 **Allgemeines**

Die österreichischen Sozialhilfegesetze sehen es als ihre wesentlichste Aufgabe an, jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Schon diese Aufgabenstellung zeigt, welche Relevanz diesen Gesetzen im Gefüge unserer Rechtsordnung zukommt. Menschen, die zur Befriedigung ihrer existenziellen Bedürfnisse auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind, ist ein möglichst unbürokratischer Zugang zu benötigter Hilfe (Erstanlaufstellen, Soforthilfen, Informations- und Manuduktionspflichten) sowie die Durchführung von Verwaltungsverfahren, welche den programmatischen Zielsetzungen des Sozialhilfegesetzes auch gerecht werden, zu gewährleisten.

Rechtsansprüche können nur dann verbindlich eingelöst werden, wenn auch die dafür notwendigen Informationen und Beratungsleistungen angeboten und entsprechende Verfahrensstandards sichergestellt werden. In der Ausgestaltung sozialpolitischer Ziele sind nicht nur die geeigneten kundenadäquaten Instrumente, sondern immer auch der Zugang zu diesen Instrumenten und deren saubere Handhabung erforderlich. Andernfalls, und das hat sich ja in der Vergangenheit zuweilen auch in Wien gezeigt, sind gesetzliche Vorgaben für Antragsteller, die mit ihrem Begehren schon a limine "abblitzen" wertlos.

Eine möglichst rasche und effektive Vollziehung eines Sozialhilfegesetzes ist nicht nur für die Bezieher von Sozialhilfeleistungen von Bedeutung, sondern dient vielmehr auch wichtigen öffentlichen Interessen: Die soziale Lage von Menschen wird häufig auch durch Umstände (mit)geprägt, die außerhalb ihrer Einflussphäre liegen. Nur durch zielgerichtete Sozialhilfeleistungen (Geldleistung, Sachleistung, Beratung, Betreuung, Therapie, Krisenintervention, Anleitung und Koordination zur/von Selbsthilfe) die Voraussetzungen für die (zumindest vorübergehende) Über-

Effektiver Gesetzesvollzug liegt im öffentlichen Interesse

windung von Notlagen geschaffen werden. Aktivierende Sozialhilfe hat stärker als bisher auch auf die Kopplung mit aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen bedacht zu nehmen, um den Zugang zum Erwerbsarbeitsmarkt und damit die soziale Integration der Betroffenen zu ermöglichen. Zu Recht erheben karitative Organisationen die Forderung, dass "Sozialhilfe nicht zum Abstellgleis für Menschen werden darf, von denen sich die Gesellschaft nichts mehr erwartet und nichts mehr erhofft".

Sozialhilfe hat sich daher nicht in der finanziellen Fürsorge für Benachteiligte zu erschöpfen, sondern sollte zum Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilnahme und Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen beitragen können und damit armutsvermeidend wirken. Im dem im Auftrag der Bundesregierung von Univ.Prof. Mazal im September 2000 redigierten "*Sozialbericht zur Erhöhung der Treffsicherheit des Sozialsystems*" wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Sozialhilfebereich keine Einsparungen zu erzielen sind und es zu eine effektive Armutsbekämpfung zusätzlicher budgetärer Mittel bedürfte. Sowohl in diesem Bericht als auch im "*Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung*" der Bundesregierung aus dem Jahr 2001 wird hervorgehoben, dass es dabei insbesondere der Vernetzung, Strukturierung und Koordinierung verschiedener Formen der Unterstützung des Bundes und der Länder zur Vermeidung der sich aus Schnittstellenproblemen ergebenden nachteiligen Folgen bedürfte. So liegt zB die Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes international gesehen am unteren Ende. Besonders problematisch ist die Situation im Bereich der Notstandshilfe. Über 70% der Männer und an die 90% der Frauen beziehen hier Leistungen, die unterhalb des Ausgleichszulagenrichtsatzes liegen. Angesichts der Durchlässigkeit des ersten sozialen Netzes sind Langzeitarbeitslose daher potentiell auf Sozialhilfe angewiesen, weil es auf Bundesebene keine Mindestsicherung gibt.

Univ.Prof. Dr. Walter Pfeil hat auf Einladung der VA seine rechtswissenschaftliche Studie "*Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer*" präsentiert und deutlich gemacht, welche Maßnahmen notwendig wären, um das Sozialhilferecht mit dem Ziel bundeseinheitlicher und existenzsichernder Qualitätsstandards weiter zu entwickeln. Im Rahmen dieser Veranstaltung haben sowohl BM Mag. Herbert Haupt für den Bund als auch LH Stv. Liese Prokop und LR Josef Ackerl, als zuständige Ländervertreter zugesichert, mittels einer Art. 15a B-VG - Vereinbarung gemeinsame Rahmenbedingungen, die eine lückenlosere Existenzsicherung als auch eine Professionalisierung der Verwaltung zum Inhalt haben, zu schaffen. Dazu bedarf es ergänzender legislatischer Maßnahmen sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene der Länder. Die zwischenzeitig in Angriff genommenen Vorarbeiten lassen hoffen, dass innerhalb eines Jah-

Expertenberichte orten Handlungsbedarf zur Erhöhung der Treffsicherheit im Sozialhilferecht

Enquete der VA zum Thema "Bedarfssicherung durch Sozialhilfe?" im November 2001

res zumindest ein erster Rohbericht als Grundlage für die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG vorliegt. Die VA beabsichtigt im Herbst 2002 im Rahmen einer Folgeveranstaltung zu klären, ob es in Bezug auf die Eckpunkte bislang umstrittener Fragen zu einer Annäherung (Richtsatzhöhe, Regress, Zumutbarkeitsregelungen etc.) kommen konnte. Die ambitionierte Zielsetzung ist jedenfalls zu unterstützen.

Hinzuweisen ist darauf, dass die VA sowohl im **21. als auch im 22. Tätigkeitsbericht** (S. 30) die Frage aufgeworfen, wie weit die im Regelfall zur Auszahlung gelangenden Hilfeleistungen in Wien tatsächlich noch als bedarfsgerecht angesehen werden können. Auch nach den durch die Verordnung LGBl.Nr. 142/2001 geänderten Richtsätzen, kann deren Angemessenheit im Hinblick auf die stetig steigenden Lebensgrundkosten weiterhin in Zweifel gezogen werden.

In Bezug auf die auch im **vorjährigen Bericht** (S. 35) angesprochene Problematik des fehlenden Rechtsanspruches von Asylwerbern auf Bundesbetreuung und Sozialhilfe wird derzeit zwischen den Ländern und dem Bund ein Grundversorgungsmodell verhandelt, wobei auch die Kostentragung im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG eine zentrale Frage darstellt.

5.1.1.2 Mängel bei der Vergabe von Heizkostenzuschüssen in der Heizperiode 2000/2001

Der Bund hat sich in der Heizperiode 2000/2001 im Interesse einkommensschwächerer Haushalte mit 600 Millionen Schilling an der Mittelaufbringung für Raumheizungszuschüsse zur Hälfte beteiligt. Diese Ausgabenermächtigung wurde bundesweit aber bloß zu 18,916% ausgeschöpft.

Die Antragsgebundenheit dieser Mittelvergabe, die damit in Zusammenhang stehende „Bürokratisierung“ sowie Informationsdefizite in Bezug auf die näheren Modalitäten der Zuerkennung dieser einmaligen Zuwendung standen einer treffsichereren Vergabe vorab österreichweit entgegen. Kritisch zu sehen ist insbesondere die unkoordinierte Vorgangsweise zwischen Bund und Ländern und die fehlende inhaltliche Abstimmung in Bezug auf die Vergabevoraussetzungen. Obwohl auf Grund der Kritik der VA die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für eine neuerliche Förderaktion in Bezug auf Pensionsbezieher verbessert wurden, ist der Anregung, auch in der Heizperiode 2001/2002 eine (adaptierte) Mittelvergabe zu Gunsten armutsgefährdeter Haushalte zu beschließen, nicht entsprochen worden. Auch Wien sah sich nicht veranlasst, die Heizkostenzuschussaktion aus Landesmitteln im Winter 2001/2002 neu zu starten, was vor allem von älteren, sozial schlechter gestellten Menschen angesichts der steigenden Lebenshaltungs- und Wohnungskosten sehr bedauert wurde.

Einzelfälle:

VA 46-SV/01, W 241-SOZ/01 u.a.m.

Die in der Heizperiode 2000/2001 gestiegenen Energiepreise, haben ärmere Menschen gleichermaßen und unabhängig davon, womit sie ihren Lebensunterhalt bestritten haben und aus welcher Quelle ihr Lebensunterhalt stammte, betroffen. Aber nicht einmal die Hälfte all jener Personen, welche die Voraussetzungen für die Heizkostenzuschussvergabe sicher erfüllt hätten, erhielten die ihnen zugedachte finanzielle Unterstützung.

In Wien ging die Landesregierung vor Beginn der Heizkostenzuschussaktion noch von 68.500 möglichen Anträgen aus. Nach

Ende der Antragsfrist zeigte sich, dass insgesamt aber nur 30.541 Heizkostenzuschüsse angewiesen worden waren. In Wien lebten im Dezember 2000 allein 30.245 Ausgleichszulagenempfänger, von dieser Personengruppe wurden gar nur 11.529 Anträge eingebracht.

Geringerer Zugang zu einschlägigen Informationen und/oder die Unfähigkeit sich mit administrativen Erfordernissen und Verwaltungsabläufen ausreichend auseinander setzen zu können, sind gerade auch bei einmaligen Zuschussvergaben Hürden, die zuweilen von armutsgefährdeten Personen nicht überwunden werden können. Das ändert aber nichts daran, dass alle Bemühungen im Rahmen der Sozialverwaltung darauf zu konzentrieren sind, dass finanzielle Aushilfen jene Personen, denen sie zugeacht sind, auch tatsächlich erreichen.

Verstärkte Koordinierung der Vergabepaxis zwischen Bund und Ländern bei gemeinsam finanzierten Projekten wäre geboten

Nach der Präsentation der Ergebnisse des Sonderberichtes der VA meldeten sich Wiener und Wienerinnen, um ihren Unmut darüber zum Ausdruck zu bringen, dass im Winter 2001/2002 weder der Bund noch das Land Wien eine vergleichbare generelle Unterstützungsmaßnahme vorgesehen haben. Insbesondere wenig mobile ältere Menschen verwiesen darauf, in der kälteren Jahreszeit die meiste Zeit zu Hause verbringen zu müssen. Die Anhebung der Raumtemperatur auf ein angenehmeres Maß sei aber angesichts des geringen Einkommen kaum noch leistbar.

5.1.1.3 Vollzugsdefizite

Die VA hat im **22. Tätigkeitsbericht** (S. 31 ff) ausführlich auf Verfahrensmängel und Rechtsschutzdefizite beim Vollzug des Sozialhilfegesetzes hingewiesen. Beanstandet wurde insbesondere eine teils rechtswidrige, teil situativ ungleichförmige Verwaltungspraxis. In Reaktion auf den vorjährigen Bericht wurde zwar zugesichert, im Zuge der derzeit laufenden Umstrukturierung des Sozialamtes durch neue Durchführungsbestimmungen vieles zu standardisieren. Diesbezügliche Dienstanweisungen sind der VA erst vor wenigen Tagen vorgelegt worden.

Die im Prüfungsverfahren VA W 292-SOZ/01 (MIR-V-2426/01) gewonnenen Erkenntnisse legen die Annahme nahe, dass es in diesem sensiblen Bereich nach wie vor teils gravierende Vollzugsdefizite gibt. Zu **beanstanden** ist insbesondere, dass die Vollzugspraxis nach wie vor der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung widerspricht. Die VA sieht sich daher gezwungen, ihre im **22. Tätigkeitsbericht** erhobene Kritik aufrechtzuerhalten.

In diesem vorstehend erwähnten Verfahren musste die VA zunächst in formaler Hinsicht feststellen, dass die Aktenführung dermaßen unübersichtlich ist, dass geradezu archivarisches Fleiß notwendig ist, um das Verwaltungsgeschehen in der vorliegenden Angelegenheit auch nur ansatzweise überblicken zu können.

Mängel der Aktenführung sind generell zu beheben

So wurden Bescheide überwiegend durch mündliche Verkündung – aber ohne Begründung in Bezug auf die jeweilige Höhe der zur Auszahlung gelangenden Geldaushilfe – erlassen. Selbst vereinzelt auf Wunsch der Parteien ergangene schriftlichen Ausfertigungen wurden dermaßen rudimentär begründet, dass die errechneten Beträge nicht immer nachvollziehbar waren. Dazu kam, dass die einschlägigen Rechtsgrundlagen nicht ausgeführt sondern teilweise lediglich mit „in der derzeit geltenden Fassung“ bezeichnet wurden bzw. angegebene Fassungen auch nicht mehr dem Stand der Rechtsordnung entsprachen.

Allgemein ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diese Zitierweise dazu führt, dass es für die Bescheidadressatin ohne Heranziehung eines rechtskundigen Spezialisten schlicht unmöglich gewesen wäre, sich Kenntnis von jenen Rechtsgrundlagen zu verschaffen, auf deren Grundlagen Bescheide tatsächlich aufgebaut wurden. In einigen Aktenteilen fanden sich Anmerkungen, die entweder kaum leserlich oder dermaßen verkürzt waren, dass sich erst nach mühsamen Kontextrecherchen ihr wahrscheinlicher Sinngehalt ergab. Dass dies auch behördenintern keine optimale Vorgangsweise ist – man denke nur an die Möglichkeit eines Wechsels des Sachbearbeiters – liegt auf der Hand.

Das Prüfungsverfahren ergab, dass die Behörde gleich in mehrfacher Hinsicht rechtswidrig gehandelt hat und der vermeintliche Überbezug, wegen welchem die BF Kürzungen der Sozialhilfeleistung in Kauf nehmen musste, mit jenen Beträgen gegen zu rechnen war, die ihr über Jahre ohne Rechtsgrund vorenthalten worden sind.

Der VwGH hatte wiederholt Bescheide der MA 12 betreffend die Gewährung von Geldaushilfen als rechtswidrig aufgehoben und geht in seiner Rechtsprechung (Entscheidung vom 27.6.2000, Z 99/11/0379, Z 2000/11/0066) davon aus, dass ein Abzug des als durchschnittlicher Mietbedarf in § 4 Abs. 4 der Richtsatzverordnung enthaltenen Betrages von vornherein nur dann zulässig ist, wenn Dauersozialhilfe zur Auszahlung gelangt. Ausgehend von dieser höchstgerichtlichen Rechtsprechung war der von der MA 12 regelmäßig vorgenommene Abzug von zuletzt ATS 869,-- als Mietenselbstbehalt nicht gesetzeskonform.

Abzug des Mietenselbstbehalts und Nichtgewährung einer Heizbeihilfe gesetzeswidrig

Diese Überlegungen sind auch hinsichtlich der Nichtgewährung der Heizbeihilfe maßgeblich. Gemäß § 5 Abs. 4 der Richtsatzverordnung ist alleinunterstützten oder hauptunterstützten Sozialhilfebeziehern in Wohnungen ohne Zentralheizung in den Monaten Jänner bis April und Oktober bis Dezember eine Heizbeihilfe von 874,-- ATS monatlich zu gewähren. Ausgehend davon, dass Frau N.N. nicht in den Anwendungsbereich des § 4 Richtsatzverordnung fällt, war für die Verweigerung der Zuerkennung der Heizbeihilfe keine rechtliche Grundlage erkennbar.

Angesichts der Erkenntnisse des VwGH vom 26.9.1995, Z. 94/08/0145, und vom 23.1.1996, Z. 95/08/0069, in denen der Gerichtshof deutlich gemacht hat, dass der einem Kind gewährte Unterhalt einer Alleinerzieherin nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen in Abzug gebracht werden darf, war auch die Vorgangsweise der MA 12, den Unterhaltsvorschuss (dessen Herkunft anhand der Akten ungeklärt bleibt) dem Betrag der auszahlenden Geldhilfe abzuziehen – als gesetzwidrig anzusehen, weil der Unterhaltsvorschuss über den in § 1 Z 3 lit.b festgelegten Richtsatz für den Mitunterstützten mit Anspruch auf Familienbeihilfe liegt.

Abzug des Unterhaltsvorschusses gesetzwidrig

Nach § 13 Abs. 4 WSHG ist die Richtsatzerhöhung nach dem (tatsächlichen) erhöhten Bedarf zu bemessen. Diese Bemessung hat – wie aus dem Gesetzeswortlaut deutlich hervorgeht – anhand der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen. Den vorgelegten Verwaltungsakten war indes nicht zu entnehmen, dass im Fall der Frau N.N. eine Bemessung der Überschreitung des Richtsatzes anhand der jeweiligen Umstände vorgenommen worden wäre. Vielmehr wurde der Leistungsbemessung ohne nähere Begründung ein "erhöhter Pauschalrichtsatz" (unter Einbeziehung des Kindes, dass angesichts des Unterhaltsvorschusses aber gar nicht zu berücksichtigen wäre) zu Grunde gelegt, davon aber Abzüge (Mietenselbstbehalt, Unterhaltsvorschuss) vorgenommen, die dem Grund und der Höhe nach ungerechtfertigt sind und nur dazu führten, den Leistungsanspruch über das gesetzliche Ausmaß hinaus zu schmälern, obwohl der Mindestbedarf für eine Alleinstehende – und als solche ist Frau N.N. anzusehen – durch die Richtsatzverordnung außer Streit gestellt ist.

Berechnung des Richtsatzes rechtswidrig

Schließlich war zu hinterfragen, ob Frau N.N. die monatliche Rate für den vermeintlichen Überbezug nicht erlassen werden könnte, zumal es wenig zweckmäßig erscheint, ihr einerseits monatlich ATS 500,-- abzuziehen und ihr andererseits allein im Jahr 2001 einen Sonderbedarf in Höhe von mehr als ATS 20.000,-- als nicht rückzahlbare Geldaushilfen zuzuerkennen.

Die MA-IR hat sich in der Stellungnahme vom 22. April 2002 der Argumentation der VA weitgehend angeschlossen. Der Beschwerdeführerin wurden mittlerweile ca. € 1.300,-- nachgezahlt und die Höhe des ursprünglich angenommenen Überbezuges um

Nachzahlung und Herabsetzung des Überbezuges als Resultat des

€ 2.650 herabgesetzt. Der VA wurde zudem versichert, dass in den internen Formatvorlagen nunmehr die richtigen Fassungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen angegeben sind. Die neuen Durchführungsbestimmungen wurden der VA jedoch nicht vorgelegt, sodass weiterhin fraglich ist, ob der Rechtsprechung des VwGH künftig Rechnung getragen werden wird.

Prüfungsverfahrens

5.1.1.4 Die VA ist um rasche Abklärung von Notlagen bemüht

Im Prüfungsverfahren VA W 111-SOZ/01 (MIR-V-1803/2001) wandte sich ein Mann an die VA, der über einen Mietrückstand verzweifelt war, der entstand, während er auf Entziehungskur und anschließend in Therapie war. Die VA konnte erreichen, dass von der MA 12 ein beträchtlicher Teil des Mietrückstandes getragen wurde und dass die Miete für die Dauer der Therapie seitens der MA 17 um fast die Hälfte herabgesetzt wird.

Auf Anregung der VA konnte für eine junge Frau, die nicht über ausreichende Mittel verfügte, um den Lebensunterhalt und die Wohnfixkosten zu bedecken, eine sofort beziehbare kleine Gemeindewohnung gefunden werden, was für die Kleinfamilie eine Entschärfung der sich anbahnenden Notlage zur Folge hatte (VA W 114-SOZ/01, MVR-V-962/2001).

5.1.2 Behindertenrecht und Pflegegeldangelegenheiten

5.1.2.1 Allgemeines

Ein jüngst versendeter Entwurf zum Wiener Pflegegeldgesetz sieht den gänzlichen Entfall des Parteiengehörs vor. Im Hinblick darauf, dass das AVG in der Wahrung der Parteiengehörs in den Worten des VfGH in verfahrensrechtlicher Beziehung eine der wichtigsten Sicherungen des rechtsstaatlichen Prinzips erblickt, ist der geplante Ausschluss des § 45 Abs. 3 AVG im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich, er degradiert die betroffenen Menschen auch zu bloßen Objekten hoheitlichen Handelns. Eine signifikante Verfahrensbeschleunigung ist durch diese Maßnahme zudem entgegen den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf nach Ansicht der VA nicht zu erwarten, weil die betroffenen Personen in der Regel ohnedies selbst großes Interesse an einer raschen Erledigung haben und das Verfahren daher von sich aus kaum verzögern werden. Eine

Landespflegegeldgesetz: Entfall des Parteiengehörs geplant

Verwaltungsvereinfachung durch Streichung elementarer rechtsstaatlicher Garantien wird seitens der VA abgelehnt.

Damit soll aber keinesfalls gesagt werden, dass Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens in Pflegegeldangelegenheiten nicht tatsächlich notwendig wären. In mehreren anhängigen Beschwerdeverfahren (zB VA W 406-SOZ/01 [MIR-V-3054/2001], W 111-SOZ/02, W 359-SOZ/02) ist nämlich gerade die lange Verfahrensdauer bis zur Entscheidung über den eingebrachten Antrag auf Pflegegeld (in manchen Fällen bis zu fast einem Jahr!) der zentrale Beschwerdegrund. Die VA hat diesbezüglich ein amtswegiges Prüfungsverfahren eingeleitet. Es scheint Probleme im Bereich der MA 15, welche die maßgeblichen medizinischen Gutachtungen zu erstellen hat, zu geben. Ob und inwieweit durch die Betrauung weiterer Sachverständiger eine Verbesserung der Situation eintreten könnte, ist offen, da das Prüfungsverfahren ist derzeit noch anhängig ist. Eine rasche Behandlung von Pflegegeldanträgen ist nach Auffassung der VA unbedingt erforderlich, doch rechtfertigt diese Zielsetzung nicht, fundamentale rechtsstaatliche Errungenschaften (wie zB das Parteiengehör) in Frage zu stellen oder abzuschaffen. Das diesbezüglich negative Vorbild in den Landesgesetzen anderer Bundesländer sollte für Wien kein Maßstab sein. Wer das Parteiengehör abschafft, muss sich vor Augen führen, dass Pflegegeldwerbern, die mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, zwangsläufig der Möglichkeit der Erstattung auch berechtigter Einwendungen beraubt werden und solcherart gezwungen sind, sich mit dem sie belastenden Bescheid abzufinden oder den Klagsweg zu beschreiten. Die bloße Möglichkeit der Überprüfung getroffener Entscheidungen im Rahmen der sukzessiven Kompetenz verlagert vordergründig ein Problem, dass organisatorisch und personell im Rahmen der Verwaltung zu lösen wäre, bloß auf die Gerichtsbarkeit.

Verfahrensbeschleunigung durch Beschränkung von Parteirechten?

5.1.2.2 Ermittlung des Pflegebedarfes behinderter Kinder

Die VA hat bereits im Rahmen des **18., 19. und 20. Berichts an den Wiener Landtag** mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Einstufungsverordnungen zu den Pflegegeldgesetzen überwiegend nur auf Einschränkungen Bezug nehmen, die es behinderten Erwachsenen nicht mehr möglich machen, sich selbstständig zu versorgen und den Haushalt zu führen. Die Differenzierung dahingehend, welche Einschränkungen tatsächlich behinderungsbedingt sind und welche Hilfs- und Betreuungsverrichtungen selbst von gesunden Kindern vergleichbaren Alters noch nicht verlangt werden können, bringt es mit sich, dass sich die Höhe des Pflegegeldes nicht an den Auswirkungen von Behinderungen, sondern primär am Lebensalter der Pflegegeldwerber orientiert. Weil geeignete Kriterien zur ganzheitlichen Erfassung der Situation jener am Tag und in der Nacht auf Betreuung und Pflege angewiesenen Kindern fehlen, kommt es zwangsläufig zur Zuerkennung niedrigerer Pflegegeldstufen.

Pflegegeld soll sich an den Auswirkungen von Behinderungen und nicht am Lebensalter der Betroffenen ausrichten

Dem Prüfungsverfahren VA W 217-SOZ/01 (MIR-V-1919/2001) lag zu Grunde, dass mit Bescheid des Sozialamtes für ein schwerstbehindertes Kind lediglich Pflegegeld der Stufe 3 zuerkannt wurde. Auf Grund der gegen diesen Bescheid eingebrachten Klage erkannte das Arbeits- und Sozialgericht Wien mit Urteil vom 5. April 2000 das Land Wien für schuldig, dem Kläger ab 1. August 1998 Pflegegeld der Stufe 7 zu gewähren. Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da seitens der MA 12 unter Hinweis auf die restriktive Judikaturlinie Berufung eingebracht wurde. In der Folge wurde zwischen den Verfahrensparteien vorerst Ruhen vereinbart, um den Ausgang eines beim Obersten Gerichtshof anhängigen Revisionsverfahrens in einer gleich gelagerten Rechtssache abzuwarten. Obwohl es ausgehend von den vorliegenden Gerichtsgutachten wahrscheinlich ist, dass die MA 12 mittelfristig dazu verhalten sein wird, ein höheres Pflegegeld als bisher zu leisten, sah sich die Behörde trotz des Ersuchens der VA zur außergerichtlichen Auszahlung eines höheren Vorschusses auf den der Höhe nach erst vom Oberlandesgericht Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen zu konkretisierenden Anspruch auf Landespflegegeld aber nicht in der Lage.

5.1.2.3 Einstufungsdivergenzen nach dem Zuständigkeitsübergang rechtfertigen keine schrankenlose Rückforderung von Landes-Pflegegeld

Die VA hat bereits im Rahmen des **22. Berichts an den Wiener Landtag** (S 45 ff) mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass

Pensions- und Rentenwerbern während der Dauer des Verfahrens auf Zuerkennung der begehrten Leistung das zuerkannte Landes-Pflegegeld weiterhin gebührt, weshalb der Umstand, dass ein Bezieher von Landes-Pflegegeld die Antragstellung auf Pension nicht gemeldet hat und/oder der nach dem BPGG zuständige Entscheidungsträger später ein niedrigeres Pflegegeld zuerkennt und der Ersatzanspruch des Landes als Pflegegeldträger dadurch nicht vollständig befriedigt werden kann, ein Rückforderungsbegehren nicht rechtfertigt. Die MD-IR hat auf diese Kritik der VA aus Anlass des Verfahrens W 403-SOZ/00 (MVR-V-2704/2000) – nun dahingehend reagiert, dass die Antragsformulare, in welchen sich zu Unrecht weit überzogene Hinweise in Bezug auf die Rückforderung von Pflegegeld finden, geändert wurden. Gestrichen wurden dabei die Formulierungen:

"Jede Forderung, die dem Land Wien durch die Weiterzahlung von Pflegegeld in Unkenntnis der erfolgten Pensionsgewährung entsteht, ist vom Pflegegeldbezieher zu ersetzen.

Antragsformular modifiziert

Ich verpflichte mich weiters, zu Unrecht erhaltene Pflegegelder zurückzuzahlen, wenn ein Ersatz nicht durch Einbehaltung zustehenden Pflegegeldes erlangt werden kann. Diese Rückerstattungspflicht bezieht sich auf alle Stufen des Pflegegeldes."

Damit akzeptiert jetzt das Land Wien als Pflegegeldträger nun die Rechtsausführungen der VA. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

Land Wien akzeptiert Rechtsauffassung der VA

1. Das Landes-Pflegegeld gebührt auch während der Dauer von Pensionsverfahren zu Recht. Die Einbringung des Pensionsantrages rechtfertigt die Leistungseinstellung nicht, weshalb auch eine "vergessene" Meldung, diesen Antrag gestellt zu haben, keinen Rückforderungsanspruch der MA 12 auslösen kann.
2. Auch der Umstand, dass das Landes-Pflegegeld niedriger ist als die nach dem BPGG neu zuerkannte Leistung ändert nichts daran, dass das Risiko der Einstufungsdivergenz das Land Wien zu tragen hat, weil weder der Ausgang des Pensions- noch jener des beim Sozialversicherungsträger anhängigen Pflegegeldverfahrens von einem Versicherten direkt beeinflusst werden kann.

5.1.2.4 Anmeldung von Forderungen betreffend Pflegergebühren erst Monate nach Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens

Im Verfahren W 46-SOZ/02 (MIR-V-574/2002) wandte sich ein Mann an die VA, der nach dem Tod seines Vaters im April 2001 vor Gericht eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hatte. Ende 2001 erlebte er eine böse Überraschung, als er vom Sozialmedizinischen Zentrum Ost und in weiterer Folge von der MA 6 je ein Schreiben erhielt, in dem er für seinen verstorbenen Vater zur Zahlung von ca. € 6.150 als Pflegegebührenersatz aufgefordert wurde. Diese Forderungen, deren Höhe ca. das dreifache der angenommenen Erbschaft betragen, waren im Verlassenschaftsverfahren nicht geltend gemacht worden.

Die MD-IR gab an, dass diese Forderungen auf Grund von Problemen bei der Einführung eines neuen Programms erst so spät geltend gemacht werden konnten. Der VA wurde jedoch zugesichert, dass sie umgehend auf die Höhe des Reinnachlasses (im vorliegenden Fall ca. € 1260) reduziert würden.

**Böse Überraschung
ein halbes Jahr nach
Erbschaftsantritt**

5.1.3 Jugendwohlfahrt

Auch im Berichtsjahr wurde die VA mit zahlreichen Verfahren, in die der Jugendwohlfahrtsträger in unterschiedlicher Intensität und Aufgabenstellungen eingebunden ist, befasst. Wenngleich sich die jeweiligen Beschwerden in vielen Fällen als unberechtigt erwiesen (zB VA W 10-SOZ/01, W 23-SOZ/01, W 69-SOZ/01, W 91-SOZ/01, W 214-SOZ/01 [MIR-V-1804/2001], W 237-SOZ/01 [MIR-V-2060/2001], W 275-SOZ/01 und W 385-SOZ/01 [MIR-V-2729/2001]), ist doch festzuhalten, dass sich Betroffene von einzelnen Handlungen des AJF nicht immer im ausreichenden Ausmaß informiert fühlen. Es wäre daher generell zu überlegen, wie die Kommunikation in Zukunft (noch) weiter verbessert werden kann.

5.1.3.1 Unterlassung der Einholung einer Rechtskraftbestätigung zu Lasten der Kindesmutter

Herrn N.N. wurden ab 1. April 2000 vom Bezirksgericht Fünfhaus ATS 3.500,- als monatliche Alimentationszahlung für seinen Sohn vorgeschrieben, welche von ihm auch monatlich an das AJF einbezahlt wurde. Dennoch erhielt die Kindesmutter von Jugendamt weiterhin nur ATS 2.750,- monatlich.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der VA (VA W 151-SOZ/01) stellte sich heraus, dass gegen den Beschluss des BG Fünfhaus ein Rekurs erhoben wurde, welchem jedoch nicht stattgegeben wurde. Das AJF hat es jedoch unterlassen, eine Rechtskraftbestätigung einzuholen. Erst durch die Beschwerde der betroffenen Kindermutter wurde das AJF auf diesen Fehler aufmerksam. Der Differenzbetrag wurde dann auch prompt überwiesen.

Unterlassung der Einholung einer Rechtskraftbestätigung

Um Probleme im Zusammenhang mit der Einstellung des Unterhaltsvorschusses ging es in dem Verfahren VA W 340-SOZ/01 (MIR-V-2510/2002). Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der Unterhaltsvorschuss, den sie für ihre älteste Tochter bezogen hat, ohne Angabe von Gründen eingestellt worden sei. Die VA brachte in Erfahrung, dass ein Antrag auf Weitergewährung dieser befristet zuerkannten Leistung vom AJF beim zuständigen BG Floridsdorf rechtzeitig gestellt worden ist. Da die Leistungsfähigkeit des in Saudi-Arabien aufhältigen Kindesvaters vom Gericht erst zu überprüfen ist und Erhebungen in diese Richtung längere Zeit in Anspruch nehmen, konnten vom AJF nähere Angaben, ab wann mit der neuerlichen Anweisung zu rechnen ist, tatsächlich nicht gemacht werden.

Obwohl dem AJF bekannt war, dass die sozialhilfebeziehende Beschwerdeführerin für die älteste Tochter mehrere Monate lang

keinen Unterhaltsvorschuss erhalten wird, ist dieser Umstand der MA 12 nicht amtswegig zur Kenntnis gebracht worden. Daher unterblieb die Berücksichtigung der Bedürfnisse dieses Kindes bei der Bemessung der Sozialhilfeleistung der Mutter, die noch zwei weitere minderjährige Kinder zu betreuen hat. Wie die MD-Verwaltungsrevision fest hielt, gelangte der MA 12 erst auf Grund des Ersuchens der VA zur Kenntnis, dass eine Verschärfung der Notlage eingetreten war. Der Lebensbedarf des Kindes ist – wie von der VA gefordert – letztlich rückwirkend und in Höhe des maßgeblichen Richtsatzes der Berechnung des Sozialhilfeanspruches berücksichtigt worden.

Magistratsinterne Zuständigkeitsabgrenzungen stellen keine ausreichende Rechtfertigung dafür dar, in sozialer Not befindliche Personen wieder und wieder mit bereits aktenkundigen Vorbringen und unbedenklichen Unterlagen dazu zu verhalten, jeweils alle in Betracht kommenden Stellen gesondert auf ein und die selbe Lebenssituation hinzuweisen. Die Kooperation zwischen MA 12 und dem AJF ist daher verbesserungswürdig.

In einem weiteren Fall (VA W 42-SOZ/02, MIR-V-543/2002) wandte sich eine junge Frau an die VA und brachte vor, dass die Pflegeeltern alles daran setzen würden, um sie von ihrer Tochter fern zu halten und eine tiefere emotionale Bindung des Kindes zu ihr zu verhindern. Dies äußerte sich unter anderem darin, dass das Mädchen von den Pflegeeltern bewusst nicht mit dem in der Geburtsurkunde ausgewiesenen Vornamen sondern einem „erfundenen Rufnamen“ angesprochen werde, um sämtliche Erinnerungen oder Bezugnahmen auf die Herkunftsfamilie zu unterbinden. Obwohl das AJF gegenüber der VA zugestand, dass die eigenmächtige Änderung des Rufnamens durch die Pflegeeltern nicht im Interesse der Minderjährigen liegen würde, sind Versuche des AJF diesem Standpunkt auch in Gesprächen mit den Pflegeeltern zum Durchbruch zu verhelfen, ohne Konsequenzen geblieben. Um das Kind nicht noch mehr zu irritieren, sah sich die BF letztlich gezwungen, dieses Verhalten hinzunehmen. Wer sich über längere Zeit hindurch ins Unrecht setzt, schafft im Bereich der Jugendwohlfahrt Fakten, die offensichtlich weder für leibliche Eltern noch für das AJF ohne weiteres wieder revidierbar sind. Befriedigend ist dieser Zustand nicht.

**Namensänderung durch
Pflegeeltern gegen den
Willen der Kindesmutter**

5.1.3.2 Sonstiges

Wenngleich die VA nur zur Prüfung von Beschwerden über Verwaltungsbehörden eingerichtet wurde, werden die Anliegen der Bürger auch in den Angelegenheiten, in denen der VA an sich keine Zuständigkeit zukommt, an die zuständigen Stellen mit der Bitte um sorgfältige Prüfung weitergeleitet. Dass mit dieser Vor-

gangsweise für die betroffenen Menschen mitunter auch überaus positive Ergebnisse erzielt werden können, zeigt sich etwa in dem Fall VA W 126-SOZ/01, wo im Wege der Kontaktaufnahme mit dem Kuratorium der Wiener Pensionisten-Wohnhäuser erwirkt werden konnte, dass einer infolge einer schadhafte Tür zu Sturz gekommenen Pensionisten der ihr dadurch entstandene Schaden - die Pensionisten war so unglücklich gestürzt, dass ihre Brille dabei zu Bruch ging - vollständig ersetzt werden konnte.

6 Geschäftsgruppe Gesundheits- und Spitalswesen

6.1 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

6.1.1 Wiener Krankenanstaltenverbund

6.1.1.1 Allgemeines

Im **22. Bericht der VA an den Wiener Landtag** stellt die VA dar, dass die Kosten für Rettungseinsätze für betagte und behinderte allein stehende Menschen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung mit sich bringen können. Unter Bezugnahme auf vergleichbare Härtekláuseln anderer Bundesländer erging daher die Anregung, im Interesse der Betroffenen von der Einhebung der Gebühr bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe abzu-sehen. Dieser legistischen Empfehlung wurde durch § 5a des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 22/1965, zuletzt geändert durch das LGBl. für Wien Nr. 05/2002 mit Wirksamkeit ab 8.2.2002, Rechnung getragen.

Durch Novelle wurde der Anregung der VA entsprochen

6.1.1.2 Beschwerdemanagement - Umgang mit Patienten und Angehörigen

An die VA wenden sich nicht nur Menschen, welche die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen in Frage stellen, sondern auch Personen, die subjektiv den Eindruck gewonnen haben, sie seien in öffentlichen Einrichtungen unfreundlich behandelt oder mit ihre Bedürfnisse nicht ernst genommen worden. Soweit sich solche Beschwerden auf Krankenanstalten beziehen, wird bei der VA darauf Bezug genommen, dass vielfach der Mut fehlte, Ärzte oder Pflegepersonal persönlich mit Kritik zu begegnen bzw. der Wunsch nach einer Aussprache ohne Resonanz geblieben ist. Die Befürchtung als unglaubwürdig bzw. Nörgler zu gelten, hat ein anonym bleiben wollender Beschwerdeführer mit den Worten *"es hat keinen Sinn, sich einer Konfrontation zu stellen, wenn man von vornherein weiß, dass alles abgestritten oder beschönigt wird"* (W 239-GES/02) umschrieben. Solche Äußerungen machen deutlich, dass das „Machtgefälle“ zwischen Menschen, die medizinische Hilfe brauchen und jenen, die diese Dienstleistung anbieten, die Kommunikation maßgeblich beeinflusst und Gespräche, die zu führen wären, nicht zu Stande

Die Erhebung der Ursache von Beschwerden und deren Hintanhaltung dient der Qualitätskontrolle

kommen lässt. Dass das von Patienten beanstandete Verhalten zuweilen ungehört verhallt, liegt nicht nur an den knappen zeitlichen Ressourcen von Ärzten und Pflegepersonal, sondern ist wesentlich auch darin begründet, wie nachhaltig Beschwerden nachgegangen wird. Negative Erfahrungsberichte von Patienten und Angehörigen können nicht bloß aufzeigen, wo etwas schlecht gemacht wurde, sondern erleichtern es, den Blick darauf zu richten, wo und wie etwas im Umgang mit Patienten verbessert werden kann. Um ein objektives Bild gewinnen und Fakten außer Streit stellen zu können, wäre es allerdings notwendig, nicht nur schriftliche Berichte Dienst habender Ärzte und des Pflegepersonals einzuholen und ausgehend von deren Sachverhaltsdarstellung erhobene Vorwürfe als unrichtig zurückzuweisen, sondern die Betroffenen einzuladen, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Anders können Ungereimtheiten, die sich angesichts divergierender Schilderungen ergeben, nicht aufgeklärt werden. Es hat derzeit zumindest den Anschein, als würde den Berichten und Wahrnehmungen von Patienten weniger Glaubwürdigkeit beigemessen, als den Schilderungen der von der Kritik Betroffenen.

Die VA hat überhaupt kein Interesse daran, die Arbeit der Ärzteschaft oder des Pflegepersonals, welche rund um die Uhr oft Übermenschliches leisten müssen, herabzusetzen oder zu verunglimpfen. Es mutet aber befremdlich an, wenn die Magistratsdirektion der Stadt Wien im Prüfungsverfahren VA W 69-GES/02 (Stellungnahme vom 8. April 2002 zu MIR-V-690/2002) medial erhobene Vorwürfe einer Angehörigen als ungerechtfertigt und unrichtig bezeichnet, während sich die für das Pflegepersonal zuständige Generaloberin nicht nur im Rahmen der ORF-Sendung "Volksanwalt - Gleiches Recht für alle" für die geschilderten Vorkommnisse entschuldigte, sondern darüber hinaus auch den Patienten selbst aufsuchte und ihr Bedauern auch ihm gegenüber persönlich zum Ausdruck brachte. Davon war der Stellungnahme an die VA freilich nichts zu entnehmen.

Im konkreten Fall hätte man nach Ansicht der VA dem Ersuchen eines 96-Jährigen nach Kontaktnahme mit der Tochter Folge leisten können, wenn man ausgehend von seinen Angaben Bemühungen gesetzt hätte, um diese telefonisch zu erreichen und zu bitten, beruhigend auf ihren Vater einzuwirken. Laut Krankengeschichte ist der Patient in der Folge unruhig geworden und einmal aus dem Bett gefallen. Die sowohl bildlich als auch durch eine Hausärztin tags darauf schriftlich dokumentierten Verletzungen weisen aus der Sicht der VA jedenfalls darauf hin, dass die Verletzungen - obwohl dies in der Krankengeschichte anders dokumentiert ist - nicht bloß von einem Sturz herrühren. Während die Magistratsdirektion gegenüber der VA eine Mauer des Schweigens errichten wollte, wurde Frau Stadträtin Dr. Pittermann-Höcker in einem ergänzenden Gespräch von der VA davon informiert, dass auch Mitarbeiter über das schlechte Arbeitsklima

Offenheit in Bezug auf vorhandene Probleme und die Bereitschaft diese zu lösen, hilft auch den Spitalsbediensteten

an der besagten Station klagen, die Fluktuation des Pflegepersonals dort höher als üblich ist und mehrere Beschwerden, die überwiegend nur diese eine Station eines Spitals betreffen, vorliegen. Es gilt daher zu klären, ob es nicht möglich und geboten ist, die dort zu erbringende Dienstleistung tatsächlich patientengerechter zu optimieren. Das - und nichts anderes - erwartet sich die VA als Reaktion auf Bürgerbeschwerden. Es ist auch im Interesse des Krankenanstaltenverbundes gelegen, negative Einzelerfahrungen von Patienten und Angehörigen zu resümieren und durch ein entsprechendes Beschwerde- und Qualitätsmanagement sicherzustellen, dass das gute Image der Wiener Spitäler erhalten bleibt. Unbestritten wenden sich auch Patienten und Angehörige an die VA, um über positive Erfahrungen zu berichten. Nicht jeder, der eine Beschwerde einbringt, ist aber deshalb schon ein Querulant.

6.1.1.3 Recht auf ein würdevolles Sterben - Implementierung von Hilfestellungen für Angehörige muss selbstverständlich sein

Die in Art. 3 EMRK verankerte "Menschenwürde" verlangt, dass dem Leben eines Menschen in jeder Situation ein positiver Wert zuerkannt wird; dies gilt auch in Bezug auf sterbende Patienten.

§ 17a Abs. 2 Wr. Krankenanstaltengesetz normiert eine Reihe von Verpflichtungen, die Rechtsträger im Interesse von Patienten zu beachten haben. Neben dem Recht auf rücksichtsvolle Behandlung und dem Recht auf umfassende Information über Behandlungsmöglichkeiten und Risiken ist im gegebenen Zusammenhang das Recht auf Sterbebegleitung bzw. ein Recht auf würdevolles Sterben und Kontakt mit Vertrauenspersonen auch außerhalb regulärer Besuchszeiten zu beachten. Diese Regelung bezieht sich bewusst nicht auf Art und Ablauf der Krankenbehandlung selbst, sondern auf den organisatorischen Rahmen und das "möglichst humane Umfeld", in das der sterbende Pflingling in der Krankenanstalt eingebettet sein soll. Art. 8 EMRK vermittelt sowohl dem Kranken selbst als auch den ihm nahe stehenden Personen einen Anspruch darauf, diesen Prozess ungestört und ohne unerwünschte Eingriffe zu erleben. Ein Zuwiderhandeln dieser Vorgaben stellt daher auch eine Grundrechtsverletzung dar.

Einzelfall:

VA W 353-GES/01, MIR-V-2666/2001

Eine Beschwerdeführerin, die selber 38 Jahre als Krankenschwester tätig war, schilderte, dass ihr krebskranker Gatte am 12.9. 2001 im AKH wegen des Verdachts eines Darmverschlusses operiert wurde. Am 13.9. 2001 gegen 13 Uhr erfuhr sie, dass der Patient auf die Intensivstation gebracht worden sei, wegen akuter Atemnot der Verdacht auf einen Lungeninfarkt bestand und mit der künstlichen Beatmung begonnen werden musste. Am 21.9.2001 gegen 17 Uhr war sie im Spitalszimmer anwesend, als ein ihr unbekannter Mann ohne sich vorzustellen zu den Geräten am Bettende des Gatten ging und wortlos die Noradrenalinunterstützung abschaltete. Auf die Frage, warum dies geschehe, hieß es lapidar: *"Er hat keine Chance mehr, außerdem ist die Sauerstoffsättigung nicht mehr ausreichend"*. Diese Maßnahme war zuvor weder mit der Familie abgesprochen bzw. ihr gegenüber angekündigt worden ist. Konfrontiert mit dem geschilderten Verhalten vermeinte der Dienst habende Arzt in einer ersten Reaktion, dass er davon ausgegangen war, die Gattin des Patienten sei bereits informiert gewesen, dass lebenserhaltende Maßnahmen nicht mehr gesetzt werden können bzw. habe er aus seiner Sicht den Patienten nur von einem schweren Leiden erlöst.

Wenngleich das Zustandsbild des Krebskranken nach einem Lungen- und Nierenversagen weder mittels technischer Hilfsmittel noch medikamentös mehr beeinflusst werden konnte, bedarf es keiner näheren Begründung, dass ein kommentarloser Abbruch einer Behandlung auf Angehörige zu tiefst schockierend wirken muss. Die Beschwerdeführerin war sich zwar im Klaren über den kritischen Zustand ihres Gatten, doch hoffte sie auf eine Besserung und war innerlich noch nicht darauf vorbereitet, den sich ankündigenden Tod zu akzeptieren. Dass dieser aus der Sicht der Ärzte nicht mehr abzuwenden war, wurde ihr zuvor allerdings trotz Bemühungen eine Aufklärung zu erhalten, nicht mitgeteilt. Dass einem Menschen unsägliches seelisches Leid zugefügt wird, wenn ohne jegliche Vorwarnung und ohne ein Wort der Erklärung ansehen muss, wie eine vermeintlich lebenserhaltende Medikation abgestellt und dadurch vor seinen Augen der Tod seines Partners herbeigeführt wird.

Nahender Tod des Patienten rechtfertigt unmenschliches Verhalten in Bezug auf Angehörige nicht

In einer ersten Stellungnahme bedauerte sowohl die ärztliche Direktion des AKH als auch die Magistratsdirektion der Stadt Wien gegenüber der Volksanwaltschaft die unmenschliche und hochgradig unsensible Vorgangsweise des Dienst habenden Arztes. Unaufgefordert fand sich aber niemand bereit, sich bei den Angehörigen zu entschuldigen und mit ihnen ein ausführliches Gespräch, welches im Vorfeld offensichtlich unterblieben ist, zu führen. Der gegenständliche Beschwerdefall wurde in der Folge in

Teambesprechungen diskutiert und das medizinische Personal des AKH nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es unerlässlich ist, auf Angehörige sterbender Patienten in vorbereitenden Gesprächen sensibel einzugehen.

Österreich verzeichnet etwa 100.000 Sterbefälle pro Jahr. 70% davon ereignen sich in Krankenanstalten oder Alters- und Pflegeheimen. Eine menschenwürdige Sterbebegleitung muss sowohl für Patienten als auch seine Angehörigen erlebbar sein. Dies bedeutet eine Abkehr vom Dogma der Reparatur- und Apparatemedizin hin zu einer patienten- und bedürfnisorientierten Zuwendungsmedizin, in der Hilfen zur positiven Bewältigung des letzten Lebensabschnittes angeboten werden. Die nötige Zeit für Gespräche und ärztliche Aufklärung sind dabei ein ganz wesentliche Faktoren.

6.1.1.4 Parkraumbewirtschaftung im Wilhelminenspital

Im Fall von Akut-Einlieferungen eines erkrankten Patienten durch eine Begleitperson mittels privatem KFZ, liegt es im Ermessensbereich des jeweiligen Ambulanzschalter-Mitarbeiters, der Begleitperson nach erfolgter Ambulanzversorgung ein Gratis-Ausfahrtticket auszuhändigen. Zielgruppe dieser Ausnahmeregelung sind in erster Linie Behinderte und Eltern, welche ihr verunfalltes oder akut erkranktes minderjähriges Kind selbst in eine Ambulanz bringen.

Auf Grund eines Prüfungsverfahrens der VA brachte die Direktion des Wilhelminenspitals den Ambulanzen diese Regelung in Erinnerung, da ein "hemmungsloses Abkassieren" nicht im Interesse des Krankenanstaltenträgers liegen kann.

Einzelfall:

VA W 298-GES/02, MIR-V-1348/2002

Herr J.Z. führte aus, dass er seinen Sohn, der sich im Turnunterricht verletzt hatte und über Schmerzen klagte, von der Schule abholte und mit seinem PKW in die Unfallambulanz des Wilhelminenspitals brachte. Nachdem eine Bänderzerrung diagnostiziert und beim Bandagisten eine Gehhilfe besorgt worden war, stellte der Beschwerdeführer fest, dass für 1 Stunde, 19 Minuten Parkzeit 6,00 € zur Verrechnung gelangten. Auf die Frage, ob dies angesichts der speziellen Situation angemessen sei, teilte man ihm mit, dass alles rechtens sei und es ihm offen gestanden wäre,

seinen Sohn mit der Rettung ins Spital bringen zu lassen, an Stelle ihn selbst hinzufahren.

Gegenüber der VA wurde ausgeführt, dass die Parkraumbewirtschaftung im Wilhelminenspital nach einer Genehmigung durch den Wiener Gemeinderat im September 1997 in Kraft getreten ist, um unzumutbare Verkehrsbelastungen, welche den alltäglichen Spitalsablauf zuvor teilweise zum Erliegen gebracht haben, abzuwenden. Zur Durchführung dieses Parkraumbewirtschaftungskonzeptes gehörte auch die Errichtung einer Tiefgarage mit 300 Stellplätzen. Um eine möglichst große Entlastung des Spitalsgeländes vom Kurzparkverkehr zu erwirken, wurde festgelegt, dass die Kurzparkgebühr auf dem Spitalsgelände jeweils zumindest um 60% jenes Entgeltes, welches vom Garagenbetreiber zur Einhebung vorgeschrieben wird, zu übersteigen hat. Daraus ergibt sich aktuell ein Parkgebühretarif für die "Oberflächenbewirtschaftung" von 3,00 € sowie jener von 1,90 € für die Tiefgarage je Parkstunde.

Für behinderte Mitbürger sowie Dialysepatienten ist gegen Vorlage eines Behindertenausweises das Gratisparken ohne Zeitbeschränkung möglich. Wie sich auf Grund des Prüfungsverfahrens der VA herausstellte, wären die Ambulanzen aber auch verpflichtet, Eltern behandlungsbedürftiger minderjähriger, verunfallter oder akut erkrankter Kinder ein Gratis-Ausfahrtticket auszuhändigen. Offensichtlich hat es des Einschreitens der VA bedurft, um diese Ausnahmeregelung wieder ins Bewusstsein zu rufen.

**Ausnahmeregelungen
müssen auch prakti-
ziert werden**

6.1.1.5 EDV-Probleme führen zur mehrwöchigen Verzögerung von Unterhaltszahlungen

Aus Anlass eines noch anhängigen Verfahrens (VA W 258-SOZ/02) hat die VA Kenntnis davon erlangt, dass sich die von der MA 47 zu überweisenden Zahlungen des anteiligen Einkommens von Pflegelingen, die gegenüber Angehörigen zum Unterhalt verpflichtet sind, infolge von wiederholt auftretenden EDV-Problemen jeweils um mehrere Wochen verzögert hat. So wurden etwa im Mai 2002 sämtliche Unterhaltszahlungen (!) mit fast 3-wöchiger Verspätung erst am 22. Mai 2002 angewiesen.

Ein dermaßen störungsanfälliger Einsatz der EDV, der dazu führt, dass Unterhaltsberechtigte regelmäßig verzweifeln, während es nicht gelingt, Computer- Probleme in den Griff zu bekommen, kann nicht im Interesse einer an den Bedürfnissen der Menschen (und nicht der Computer) orientierten zweckmäßigen Verwaltungsführung sein. Nach Auffassung der VA ist es daher dringendst geboten, zumindest alternative Anweisungsmöglichkeiten ins Auge zu fassen, solange nicht sichergestellt ist, dass Fehlerquellen behoben sind.

7 **Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal**

7.1 **Geschäftsbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler**

7.1.1 **Befugnisse einer Landpartei nach der Wiener Marktordnung**

VA W 354-GEW/01, MIR-V-2728/2001

Ein Landwirt, der auf einem so genannten Landparteienplatz des Naschmarktes bzw. des Brunnenmarktes seine Produkte zum Kauf anbot, wandte sich an die VA, nachdem das Marktamt sein Ersuchen um Herstellung eines Stromanschlusses zum Betrieb seiner kleinen hölzernen Haushaltsgetreidemühle abgelehnt hatte. Er schilderte gegenüber der VA das ständig steigende Interesse der Kunden am Erwerb von frisch vermahlenem Getreide. Es sei weder für ihn noch für seine Kunden einsichtig, dass hier die Regelung der Wiener Marktordnung den Anforderungen der Zeit nicht Rechnung trage und dies nicht erlaube.

**Erwartungshaltung der
Kunden von Landpar-
teien**

Die VA hatte den Einschreiter mit Rücksicht auf die geltende Rechtslage mitzuteilen, dass ein Fehlverhalten des Marktamtes nicht festzustellen war. Die Bestimmung der Wiener Marktordnung betreffend die Landparteienplätze erlauben derzeit weder die Erzeugung von noch den Handel mit Mehl.

**Marktordnung erlaubt
keinen Handel mit
(frisch vermahlenem)
Mehl**

Da der vorliegende Einzelfall nach Auffassung der VA die Bedürfnisse der Kunden von Landparteien nachvollziehbar schildert, regt die VA ein Überdenken und eine Modernisierung der betreffenden Bestimmungen an.

**VA regt Modernisierung
der Bestimmungen an**

7.2 Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer

7.2.1 **Feuerwehreinsatz – Einbau von Ersatzschlössern**

VA W 170-G/01, MVR-V-1432/2001

N.N. wandte sich mit nachstehendem Vorbringen an die VA:

Auf Grund eines "vermuteten Unfalls" sei am Abend des 2.3.1999 die Feuerwehr (Hauptfeuerwache Favoriten) in die Wohnung seiner Lebensgefährtin eingedrungen. Diese habe sich zum Zeitpunkt der Amtshandlung im Spital befunden. Sie sei dort (am 2.3.) verstorben. Ob einem Neffen der Verstorbenen, der die Feuerwehr alarmiert habe und während der Amtshandlung auch vor Ort gewesen sei, ein Schlüssel des von der Feuerwehr eingebauten Ersatzzylinders ausgehändigt wurde, konnte nicht festgestellt werden.

**Ersatzschloss nach
Feuerwehreinsatz**

Acht Tage später sei er, N.N., in einem Wachzimmer der Bundespolizeidirektion Wien vorstellig geworden und habe um Aushändigung der Wohnungsschlüssel ersucht. Noch am selben Tag habe er eine Anzeige wegen Verdachts des schweren Diebstahls erstattet, wobei er den Neffen der Verstorbenen als Verdächtigen angab.

**Anzeige wegen Dieb-
stahlsverdacht**

Auf Grund der unterschiedlichen Angaben der Einvernommenen war für die VA prüfgegenständlich, wie viele Schlüssel den von der Feuerwehr in Verwendung genommenen Ersatzzylindern beigefügt sind und nach welchen Kriterien diese Dritten ausgehändigt werden.

**Aushändigung von
Schlüssel an Dritte?**

Hiezu teilte die Gemeinde Wien in ihrer Stellungnahme mit, dass von der ressortzuständigen MA 68 Zylinderschlösser mit je drei Schlüsseln in großen Mengen eingekauft und die Einsatzwagen damit bestückt werden. Es handle sich hierbei um Verbrauchsmaterial, über das nicht detailliert Buch geführt werde; im Jahr finden ca. 1.000 Einsätze der Feuerwehr statt, bei denen der Austausch des Schlosses notwendig sei. Da die Schlösser von den Wohnungsbesitzern aber wieder zurückgebracht werden und dann nicht immer alle drei Schlüssel dabei sind, könne es durchaus vorkommen, dass die wieder verwendeten Zylinderschlösser, die an die Einsatzfahrzeuge ausgegeben werden, lediglich zwei Schlüssel aufweisen. Da auch die zurückgegebenen Schlösser

**Keine detaillierte Buch-
führung über Anzahl der
Schlüssel**

wieder in Folie verschweißt werden, lasse sich heute nicht mehr mit absoluter Sicherheit sagen, ob bei dem gegenständlichen Einsatz ein Schloss mit zwei oder drei Schlüsseln verwendet wurden.

Auf Grund der vorliegenden Ausführungen – welche auf einer offensichtlich bis dato geübten Verwaltungspraxis gründen – erkannte die VA der **Beschwerde Berechtigung** zu. Weitere Veranlassungen waren nicht erforderlich, da bereits aus Anlass des volksanwaltschaftlichen Herantretens von der Magistratsdirektion dafür Sorge getragen wurde, dass künftig auf dem Einsatzbericht die Anzahl der dem verwendeten Schloss beige packten Schlüssel zu vermerken ist.

Künftige Registrierung im Einsatzbericht

8 Geschäftsgruppe Stadtentwicklung und Verkehr

8.1 Geschäftsbereich von
Volksanwältin Rosemarie Bauer

8.1.1 "Automatische Aufgrabungsbewilligung" - mangelnde Bescheidqualität einer Erledigung

Auch Bescheide, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, müssen die wesentlichen Bescheidmerkmale enthalten, wobei die Aufgrabungskundmachung kein "automatisches Bewilligungsverfahren" kennt.

Die in der Aufgrabungskundmachung enthaltenen Regelungen über die Bewilligungspflicht, das Bewilligungsverfahren und die zivilrechtliche Haftung für Schäden können nicht Gegenstand einer ortspolizeilichen Verordnung sein. Dies müsste vielmehr gesetzlich geregelt werden, wobei es in Wien bislang kein eigenes Straßengesetz gibt.

Einzelfall:

VA W 336-BT/01, MIR-V-2535/2001

Der Vertreter einer Autofahrerorganisation führte in Vertretung von Anrainern Beschwerde gegen die mit der Errichtung einer unterirdischen Fernwärmeleitung im 22. Bezirk verbundenen Lärmbelästigungen. Seit September 2001 würden im Auftrag der Fernwärme Wien verschiedene Tiefbauarbeiten durchgeführt, die an manchen Tagen sogar bis Mitternacht dauern würden.

**Lärmbelästigung
durch Tiefbauarbeiten**

Das Prüfverfahren brachte folgendes Ergebnis:

Die Fernwärme Wien GmbH suchte am 7. März 2001 um Erteilung der Aufgrabungsbewilligung an. Im EDV-Ausdruck der "automatischen Aufgrabungsbewilligung" der MA 28 vom 12. März 2001 wird zwar ein Bescheid samt Geschäftszahl angeführt, doch ist die Erledigung selbst weder ausdrücklich als Bescheid bezeichnet noch enthält sie einen Spruch und eine Rechtsmittelbe-

**"Automatische Auf-
grabungsbewilligung"
ohne Bescheidqualität**

lehrung.

Die Magistratsdirektion nahm dazu am 28. Jänner 2002 wie folgt Stellung: *"Zur Aufgrabungsbewilligung der MA 28 ist auszuführen, dass im Zuge der Bearbeitung der VA-Beschwerde festgestellt wurde, dass die derzeitige Vorgangsweise der MA 28, Aufgrabungen mittels ABV (Automatisches Bewilligungsverfahren) zu bewilligen, nicht entspricht.*

"Automatisches Bewilligungsverfahren" nicht gesetzeskonform

Dieses ABV funktioniert in der Weise, dass die ausgewählten Antragsteller (Magistratsdienststellen, Wiener Stadtwerke, Fernwärme Wien) ihre Daten in eine Datenbank eingeben und, wenn keine Aufgrabungssperre verhängt und keine Koordinierung mit anderen Bewilligungsträgern erforderlich ist, automatisch die zur Aufgrabung erforderliche Bewilligung ca. zwei Wochen vor dem angegebenen Bautermin über ihren eigenen Drucker erhalten. Diese Vorgangsweise steht mit den Bestimmungen des § 18 AVG über Erledigungen, die auch für Bescheide gelten, im Widerspruch.

Der vorliegende Fall wurde jedoch zum Anlass genommen, die Vorgangsweise bei der Erstellung der Bescheidausfertigungen entsprechend zu ändern. Weiters wird das gegenständliche Problem bei den Arbeiten an einer umfassenden Reform der Aufgrabungskundmachung berücksichtigt, die seit zwei Monaten im Gange ist.

Magistrat kündigt Änderungen an

Aus der Sicht der VA ist dazu Folgendes zu bemerken:

Gemäß § 58 Abs. 1 AVG ist jeder Bescheid ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 4 AVG zufolge § 58 Abs. 3 auch für Bescheide.

Bescheidmerkmale

Danach hat jede schriftliche Erledigung die Bezeichnung der Behörde, das Datum und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Schriftliche Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt worden sind oder die im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Aufgrabungskundmachung hat der Magistrat über Anträge auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung innerhalb einer Woche, vom Tag des Einlangens des Antrags gerechnet, schriftlich zu entscheiden. Damit ist klargestellt, dass über Anträge nach der Aufgrabungskundmachung mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden ist, die Verkündung eines mündlichen Bescheides und dessen Beurkundung (§ 62 Abs. 2 AVG) also nicht ausreicht.

Aufgrabungen erfordert schriftlichen Bescheid

Wie der Magistrat der Stadt Wien selbst erkannt hat, ist das von ihm so genannte „automatische Bewilligungsverfahren“ durch die angeführten Rechtsvorschriften nicht gedeckt. Die angekündigte Änderung der Vorgangsweise bei der Erstellung von Bescheid-ausfertigungen ist daher aus der Sicht der VA nachdrücklich zu begrüßen.

Was die geplante Reform der Aufgrabungskundmachung betrifft, hat die VA schon in ihrem 20. Bericht an den Wiener Landtag aus 1998 auf Seite 94 darauf hingewiesen, dass es sich bei der Aufgrabungskundmachung um eine auf Grundlage der §§ 76 und 108 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassene ortspolizeiliche Verordnung handelt. Ortspolizeiliche Verordnungen dienen primär der Gefahrenabwehr und dürfen ohne einen für die konkrete Gemeinde spezifischen Missstand keine allgemeinen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen vorsehen (Art. 118 Abs. 6 B-VG und § 108 Verfassung der Bundeshauptstadt Wien; vgl. VfGH 22.6.1988 VfSlg 11.753; 29.2.1996 ZfVB 1996/2104; *Aichlreiter*, Österreichisches Verwaltungsrecht II 940). Die Wiener Aufgrabungskundmachung enthält u.a. Regelungen über die Bewilligungspflicht, das Bewilligungsverfahren und die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die keinesfalls Gegenstand ortspolizeilicher Verordnungen sein können (vgl. VfGH 13.12.1983 VfSlg 9899). Allgemeine rechtspolitische Anliegen muss vielmehr der formelle, parlamentarische Gesetzgeber verwirklichen.

Ortspolizeilicher Verordnung

Da es in Wien – im Gegensatz zu den anderen Bundesländern – kein eigenes Straßengesetz gibt und eine baubehördliche Bewilligungspflicht nur für private Verkehrsflächen, nicht aber für öffentliche Straßen besteht (§ 62a Abs. 1 Z 18 BO für Wien), hat die VA im angesprochenen Bericht überdies die Erlassung eines eigenen Straßengesetzes angeregt, welches die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen für die Herstellung und Änderung öffentlicher Verkehrsflächen regelt. Dadurch würden eigene Bestimmungen über Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen entbehrlich.

Eigenes Straßengesetz fehlt in Wien

Aus der Sicht der VA wäre ferner die Einräumung einer Parteistellung an die vom Baulärm betroffenen Personen im Wiener Baulärmgesetz zu begrüßen, weil die Einhaltung der immissions-schützenden Bestimmungen nur auf diese Weise effektiv durchgesetzt werden kann. Derzeit räumt § 7 leg.cit. bloß dem für die Bauführung Verantwortlichen die Parteistellung ein. Zu bedenken ist freilich, dass unter Umständen die Bestimmungen über Großverfahren (§§ 44a bis 44g AVG) angewendet werden müssten, was einen höheren Verwaltungsaufwand zur Folge hätte. Letztlich bleibt es dem Gesetzgeber überlassen, eine vernünftige Abwägung zwischen einem verstärkten Rechtsschutz und dem Gebot der Verfahrensökonomie vorzunehmen.

Fehlende Parteistellung der Nachbarn im Baulärmgesetz

8.2 Geschäftsbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler

8.2.1 Fahrerflüchtiger Lenker bleibt ungeschoren

VA W 386-POL/01, BPolDion Wien P1370/f/01

Ein Beschwerdeführer wandte sich mit dem Vorbringen an die VA, im November 1999 in einen Verkehrsunfall verwickelt gewesen zu sein. Den Unfalllenker des gegenbeteiligten Fahrzeuges habe er zwar angezeigt, das Verwaltungsstrafverfahren sei jedoch nie abgeschlossen worden. Dies stelle deshalb ein Problem dar, da seine Versicherung erst bei Bestrafung des anderen Lenkers die Kosten übernehmen wolle.

Die VA klärte den Beschwerdeführer zunächst darüber auf, dass Gegenstand des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 4 StVO nicht die Frage ist, ob der andere Lenker den Unfall schuldhaft verursacht hat, sondern ob er seiner in dieser Bestimmung vorgesehenen Verständigungspflicht nachgekommen ist. Dem Betroffenen wurde daher empfohlen, dies gegenüber der Versicherung nachdrücklich geltend zu machen.

Die VA leitete allerdings dennoch ein Prüfungsverfahren ein, um in Erfahrung zu bringen, welche Ermittlungsschritte in dem Verwaltungsstrafverfahren gesetzt wurden und wie dieses ausgegangen ist. Es stellte sich heraus, dass nach Protokollierung der Anzeige das Wiener Bezirkspolizeikommissariat den Akt an die am Wohnsitz des Anzeigers zuständige Bezirkshauptmannschaft zur ergänzenden Einvernahme übermittelt hat. Danach wurde der Akt in ein anderes Wiener Bezirkspolizeikommissariat weitergeleitet, da dort der ausgeforschte Lenker wohnhaft gewesen sein soll. Sodann verlor sich die Spur des Aktes. Er ging in der Folge verloren und Kopien der darin befindlichen Schriftstücke existierten nicht.

Da auf Grund dieses Umstandes gegen den Lenker des Fahrzeuges innerhalb der vorgesehenen Verjährungsfrist von sechs Monaten keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde, konnte das Verwaltungsstrafverfahren wegen Verjährung nicht fortgeführt werden. Die Bundespolizeidirektion Wien bedauerte dies und gestand zu, dass das zweite Bezirkspolizeikommissariat die Fortführung des Verfahrens nicht mit der nötigen Konsequenz vorangetrieben habe.

**Delikt „Fahrerflucht“
klärt nicht Verschulden
am Unfall**

**Spur des Aktes verlor
sich in Wien-Donaustadt**

**"Fahrerflucht" durch
Zeitablauf verjährt**

Die VA ließ sich auch darüber informieren, welche Maßnahmen zur Hintanhaltung einer derartigen Vorgangsweise in Zukunft seitens der Dienstbehörde gesetzt wurden. Der Polizeipräsident verwies auf das grundsätzliche organisatorische Regulativ der regelmäßig durchgeführten Rückstandsausweise, welches allerdings in diesem Fall nicht erfolgreich gewesen sei. Der betreffende Referent sei daher ermahnt worden.

Dienstrechtliche Konsequenzen für Beamten

Die VA erkannte der Beschwerde Berechtigung zu. Besonders bei dem landläufig als "Fahrerflucht" bezeichneten Delikt, welches im Rahmen des Regelungswerkes der StVO eine nicht geringe Bedeutung hat, sollte eine konsequente und effiziente Führung des Verwaltungsstrafverfahrens betrieben werden.

"Fahrerflucht" kein Kavaliersdelikt, Beschwerde berechtigt

8.2.2 Private Abschleppung von öffentlicher Straße

VA W 374-POL/01, MIR-V-3016/2001

Im vorangegangenen **22. Bericht an den Wiener Landtag (2000)** ist unter Pkt. 10.4 der beim Wiener Rathaus situierte Busparkplatz als in rechtlicher Weise bedenklich dargestellt und eine weitere Beurteilung für notwendig erachtet worden. Die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche wurde einem privaten Unternehmen übertragen, das dort Autobusse gegen Entgelt parken lässt.

Die weitere Beurteilung, insbesondere hinsichtlich der für diesen Bereich erlassenen straßenverkehrsrechtlichen Verordnungen (Halteverbot) konnte im gegenwärtigen Berichtszeitraum nicht in abschließender Art erfolgen, weil in der Zwischenzeit ein weiterer, rechtlich ähnlich bedenklicher Busparkplatz im Bereich der Bundesmuseen bekannt geworden ist.

Zum Busparkplatz Rathaus kommt weiterer Busparkplatz hinzu

Die zusammenfassende Beurteilung der VA hinsichtlich beider Busparkplätze wird daher dem nächsten Bericht vorbehalten.

Eine Individualbeschwerde (VA W 374-POL/01) zeigte im Zusammenhang mit dem Busparkplatz Rathaus eine weitere rechtlich bedenkliche Situation innerhalb der Wiener Stadtverwaltung auf.

Eine Fahrzeuglenkerin gab an, eine Verwandte zu einem Reisebus gebracht zu haben. Sie stellte dabei ihr Fahrzeug innerhalb des Busparkplatzes ab, um den Transport des Reisegepäcks von ihrem PKW zum Reisebus vorzunehmen. Das Fahrzeug wurde in dieser Zeit von einem privaten Abschleppunternehmen auf ein Abschleppfahrzeug verladen und erst gegen Bezahlung eines

Abschleppung durch Privatunternehmen

Betrages von ATS 2.400,-- wieder herausgegeben.

Die VA, die das privatrechtliche Vorgehen von Abschleppunternehmen und Betreibergesellschaften mangels Zuständigkeit nicht prüfen konnte, sah jedoch in diesem Vorgehen einen unzulässigen Eingriff in hoheitliche Kompetenzen, da die Abschleppung verkehrsbehindernd abgestellter Fahrzeuge von öffentlichen Verkehrsflächen eine Angelegenheit der Verkehrspolizei darstellt.

Anmaßung behördlicher Kompetenzen

Der Wiener Magistrat wurde daraufhin um Information ersucht, ob sowohl Straßenaufsichtsorgane als auch die mit der Fahrzeugabschleppung befassten Organe der Wiener Stadtverwaltung besondere Instruktionen für das Vorgehen im Bereich dieser Busparkplätze erhalten hätten.

Es stellte sich heraus, dass die für Abschleppungen zuständige Magistratsabteilung 48 irrtümlich davon ausgegangen war, bei der der APCOA zur privatwirtschaftlichen Nutzung überlassenen Straßenfläche handle es sich nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche. Ende November 2001 wurde dieser Irrtum bekannt und auch korrigiert. Seit diesem Zeitpunkt erfolgt somit eine Überwachung der Einhaltung der straßenpolizeilichen Bestimmungen sowohl von Organen der Bundespolizeidirektion Wien als auch von der MA 48 - Abschleppgruppe.

„Irrtum“ bei Straßenaufsichtsorganen und Abschleppgruppe

Wie sich aus der Individualbeschwerde zeigt (der betroffenen Autolenkerin wurde vom Abschleppunternehmen lediglich die Rückerstattung eines Teilbetrages in der Höhe von ATS 1.000,-- zugestanden), ist die Tendenz zu Privatisierungen ohne tief greifende Änderung von Rechtsgrundlagen oftmals nicht möglich und kann auch in rechtstaatlicher Hinsicht zu höchst unbefriedigenden Ergebnissen führen.

Privatisierung kann auch zu weit gehen

Als Erfolg des Einschreitens der VA stellte sich jedoch heraus, dass die mit der Handhabung von straßenpolizeilichen Agenden befassten Organe nun wieder im Rahmen des geltenden Rechts vorgehen.

9 Geschäftsguppe Umwelt

9.1 Geschäftsbereich von Volksanwältin Rosemarie Bauer

9.1.1 Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren - Wiener Naturschutzgesetz - legislative Anregung

Übergangsbestimmungen, nach denen auf alle im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängigen Verfahren die bisherigen Bestimmungen anzuwenden sind, sollten klarstellen, ob als "abhängige Verfahren" auch Bewilligungsverfahren nach anderen Materiengesetzen gelten.

Einzelfall:

VA W 36-NU/01, MVR-V-449/2001

Am 31. Jänner 2001 führte N.N. bei der VA Beschwerde darüber, dass ihr von der MA 22-Umweltschutz mitgeteilt worden sei, die Errichtung einer Tiefgarage beim Hanappi-Stadion bedürfe keiner naturschutzbehördlichen Bewilligung. Dies, obwohl im Grünland die Errichtung und wesentliche Änderung unterirdischer Einbauten ab einer Fläche von 300 m² nach dem in Geltung stehenden Wiener Naturschutzgesetz bewilligungspflichtig sind.

In dem hieraufhin eingeleiteten Prüfverfahren konnte zunächst außer Streit gestellt werden, dass das gegenständliche Vorhaben nach dem Wiener Naturschutzgesetz 1984 keiner Bewilligung bedurfte.

Nicht zur Diskussion stand weiters der Inhalt des § 18 Abs. 2 Z 9 LGBl. 1998/45. Demnach bedürfen im Grünland die Errichtung und wesentliche Änderung unterirdischer Einbauten ab einer Fläche von 300 m² einer Bewilligung nach dem Wiener Naturschutzgesetz 1998. Die Bestimmung trat am 1. September 1998 in Kraft (§ 52 Abs. 1).

Fest steht weiters, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Wiener Naturschutzgesetzes 1998 ein Baubewilligungsverfahren für die Errichtung einer Garage und Herstellung einer Garagenlüftungsanlage auf den Parzellen .., KG Hütteldorf, anhängig war.

Rechtslage

Baubewilligungsverfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wr NSchG 1998 anhängig

Formell in Rechtskraft erwachsen ist der dieses Verfahren abschließende Bescheid mit Ergang der Berufungsentscheidung der Bauoberbehörde für Wien vom 13. Dezember 1999.

Im volksanwaltschaftlichen Verfahren war nun prüfgegenständlich § 53 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz 1988, LGBl. 1988/45. Die Bestimmung lautet:

"Auf alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anhängigen Verfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden".

Die VA geht davon aus, dass am 1. September 1998 kein naturschutzbehördliches Verfahren betreffend die Bewilligung der Tiefgarage Hanappi-Stadion anhängig war und daher die Übergangsbestimmung des § 53 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz 1998 nicht zum Tragen kommt.

Die Magistratsdirektion hielt dem entgegen:

"Das Wiener Naturschutzgesetz 1984, somit die Vorgängerbestimmung zum Wiener Naturschutzgesetz 1998, ist mit der Maßgabe auf das gegenständliche Bauvorhaben anzuwenden, dass es dafür keine naturschutzbehördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflicht vorschreibt. Die Rechtsansicht, dass ein Gesetz nur dann angewendet wird, wenn es Sanktionen vorsieht, kann nicht geteilt werden. Vielmehr dient § 53 Abs. 3 Wiener Naturschutzgesetz 1998 dem (auch verfassungsgerichtlich vorgegebenen) Schutz des Vertrauens auf die bisherige Rechtslage. Dieser ist aber gerade dann besonders relevant, wenn ein bisher bewilligungsfreies Vorhaben durch eine Gesetzesänderung bewilligungspflichtig wird. Es wäre unsachlich, würde man zwar auf anhängige naturschutzbehördliche Verfahren die bisherige Rechtslage aus Gründen des Vertrauensschutzes zur Anwendung bringen, im viel gravierenderen Fall einer neuen Bewilligungspflicht das Vertrauen auf die bisherige Rechtslage aber nicht schützen."

1. Die VA vermag dieser Auffassung nicht zu teilen. Sie stützt sich dabei auf einschlägige Ausführungen im Schrifttum (Raschauer, Umweltschutzrecht [1986] 249 f), wonach *"sich neu eingeführte Genehmigungspflichten auf Bauten im Zweifel nicht, auf Tätigkeiten im Zweifel sehr wohl erstrecken"*. Fest steht, dass zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Wiener Naturschutzgesetzes 1998 die Tiefgarage noch nicht zur Ausführung gelangt war, sodass auch nicht zu ersehen ist, wessen Vertrauen auf die bisherige Rechtslage geschützt werden soll. Vielmehr stand, wie bereits vorhin dargetan, das gegenständliche Projekt erst zur Bewilligung an, und war ein Baubewilligungsverfahren anhängig.

**Übergangsbestimmung
mehrdeutig**

**Gemeinde Wien beruft
sich auf Vertrauens-
schutzprinzip**

**Vertrauensschutzprinzip
steht der Schaffung
neuer Bewilligungstat-
bestände nicht entgegen**

2. Die VA hält auch an ihrer Auffassung fest, dass mit der Wendung "*sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden*" ausnahmslos naturschutzbehördliche Vorschriften gemeint sind. Eine andere Deutung würde § 53 Abs. 3 einen kompetenzfremden Inhalt beimessen.
3. Die VA hält es weiters für geboten, unter "anhängigen Verfahren" bloß solche zu verstehen, die nach dem Wr. Naturschutzgesetz anhängig gemacht wurden. Soweit die Gemeinde Wien eine gegenteilige Auffassung vertritt und in der Wendung "anhängigen Verfahren" ein Tatbestandselement erblickt, ist dazu festzuhalten:

Verfassungskonforme Auslegung geboten

Zwar kann man "von einer 'Tatbestandswirkung' sprechen, wenn man sich nur des Umstands bewusst bleibt, dass es sich genau genommen nicht um eine Rechtswirkung des 'Aktes', sondern allein um eine Wirkung der Bezug nehmenden (anknüpfenden) Rechtsvorschrift handelt" (IdS *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht [1998] 443 in Rz 106). Eine solche „Bezugnahme“ ist § 53 Abs. 3 Wr. NSchG 1998 - anders als § 15 Zif 1 GewO in dem von der Gemeinde Wien angeführten Erkenntnis – nicht zu entnehmen. Gegen eine Tatbestandswirkung spricht, dass die bisherigen Bestimmungen "auf" alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden sind. Ist aber eine Bestimmung „auf“ etwas (idR einen bestimmten Sachverhalt) anzuwenden, so wird damit nicht bloß an einen Vorgang im Tatsächlichen angeknüpft, sondern wird dieser vielmehr selbst zum Gegenstand der Vollziehung.

Folgte man der Auffassung der Gemeinde Wien, erheben sich Zweifel an der Verfassungskonformität des § 53 Abs. 3 Wr. NSchG. Abgesehen davon, dass unklar bliebe, was nun Gegenstand der Vollziehung des § 53 Abs. 3 sein soll, würde sich der Anwendungsbereich des Wr. NSchG 1998 auf eine ganz eigentümliche Weise reduzieren. Projekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Wr. NSchG 1998 Gegenstand etwa eines steuerlichen Verfahrens waren, wären vom Anwendungsbereich des Wr. NSchG 1998 ebenso auszunehmen wie sämtliche bestehenden Anlagen, die am 1.9.1998 Gegenstand eines verwaltungspolizeilichen Verfahrens – auch nach anderen Rechtsvorschriften – gewesen sind. Ein am 1.9.1998 eingeleitetes baupolizeiliches Verfahren, welches die ordnungsgemäße Instandhaltung (!) einer Baulichkeit zum Ziel hätte, würde damit über den Anwendungsbereich des Wr. NSchG bestimmen. Im Ergebnis führte

Rechtsmeinung der Gemeinde Wien führt zu sachlich zweifelhaften Ergebnissen

dies zu Ausnahmen, die sich wohl kaum sachlich rechtfertigen lassen.

Doch selbst wenn man die Wendung "anhängige Verfahren" auf anhängige Verfahren, die der Errichtung der Anlage dienen, reduzierte, bliebe die Frage offen, welche Materien gemeint sind; ebenso, ob zu den "Verfahren" neben Bewilligungs- auch Anzeigeverfahren zählten. Auch bei einer derart reduktionistischen Auslegung bliebe die Bestimmung unterdeterminiert.

Zusammenfassend vermag kein Grund gesehen zu werden, der im gegenständlichen Fall gegen eine Anwendung des Wr. NSchG 1998 spräche. Konfrontiert mit diesen Bedenken der VA führte der Magistrat der Stadt Wien abschließend aus, dass § 53 Abs. 3 Wr. NSchG 1998 insofern dem Schutz des Vertrauens auf die bisherige Rechtslage diene, als Bewilligungsverfahren *"sehr zeit- und kostenintensiv sind und jedenfalls einer längeren Planung bedürfen"*. Sodann führt der Magistrat aus: *"Der Vertrauensschutz besteht darin, dass ein Bewilligungswerber spätestens im Zeitpunkt der Einbringung seines Ansuchens wissen muss, welchen Bewilligungspflichten sein Projekt unterliegt"*.

Die VA kann diese Auffassung nicht teilen und hält dem entgegen, dass bei sämtlichen Arten von Bescheiden die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides maßgeblich ist und damit die Rechtmäßigkeit eines Bescheides davon abhängt, "dass er der im Zeitpunkt seiner Erlassung geltenden Rechtslage entspricht" (statt aller: *Thienel*, *Verwaltungsverfahrensrecht* [2000] 198).

Soweit der Magistrat im Übrigen meinte, dass die Einführung neuer Bewilligungspflichten *"in jedem Fall einen schwer wiegenden Eingriff in die Rechtssphäre des Betroffenen dar(stellt) und es gerade in diesem Fall das Vertrauen auf die bisherige Rechtslage zu schützen"* gilt, bleibt auf die ständige Rechtsprechung des VfGH zu verweisen, wonach das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, anderenfalls dies auf eine "weit gehende Beseitigung des von der Verfassung dem Gesetzgeber zugewiesenen rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes hinauslaufen" würde (VfSlg 13.461; bekräftigend zuletzt *Berka*, Art. 7 B-VG, in *Rill/Schäffer* (Hrsg) *Bundesverfassungsrecht Kommentar* Rz 103).

Zusammenfassend bedauert die VA die mangelnde Bereitschaft der Stadt Wien, das gegenständliche Projekt auf eine rechtlich

Kostengründe können nicht über die Rechtslage bestimmen

Gemeinde Wien verkennt Inhalt des Vertrauensschutzprinzips

einwandfreie, und damit unangreifbare Basis zu stellen. Der **Beschwerde** war aus den vorstehenden Gründen **Berechtigung** zuzuerkennen.

9.2 Geschäftsbereich von Volksanwalt Mag. Ewald Stadler

9.2.1 **Kosten für Überprüfung nach Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz**

VA W 55-GEW/01

Mit der Novellierung des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBl.Nr. 17/1957 idF LGBl.Nr. 54/2000, hat der Gesetzgeber in den Bestimmungen der §§ 15a ff erstmals eine wiederkehrende Prüfung der Emissionen und des Wirkungsgrades von Feuerstätten ab einer Nennwärmeleistung von 15 kW vorgeschrieben. Einzelne Betreiber solcher kleineren Feuerstätten wandten sich an die VA, nachdem sie - zumeist vom Rauchfangkehrer - auf die Notwendigkeit einer solchen Überprüfung hingewiesen und ihnen gleichzeitig die dafür entstehenden Kosten bekannt gegeben wurden. Hintergrund der Befassung der VA war das Unverständnis und Unbehagen der Betroffenen, auch so klein dimensionierte Geräte kostenpflichtig überprüfen lassen zu müssen. Die Betroffenen äußerten im Zusammenhang mit ihrer Kritik auch noch die Vermutung, dass diese Regelung nur geschaffen wurde, um den Rauchfangkehrern eine weitere Einnahmequelle zu eröffnen; eine sachliche Rechtfertigung für die Überprüfung so gering dimensionierter Geräte sei nicht gegeben, da von ihnen keinerlei Gefahrenmoment ausginge.

Die VA hatte sich mit Rücksicht auf die eindeutigen gesetzlichen Regelungen gegenüber den Beschwerdeführern auf eine Rechtsaufklärung zu beschränken.

Dessen ungeachtet soll die Kritik der Betroffenen an dieser Stelle aufgezeigt werden, umso mehr als der Gesetzgeber mit dem Unbehagen der Betroffenen gerechnet haben dürfte. Die VA stützt diese Annahme auf den Umstand, dass zwischen Einleitung des betreffenden Begutachtungsverfahrens im August 1998, in dem diese Änderung vorgesehen waren und deren Verabschiedung und Kundmachung im Landesgesetzblatt im Oktober 2000 ein ungewöhnlich langer Zeitraum liegt. Dieser Zeitraum lässt darauf schließen, dass diese Novellierung des Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes vor allem wegen der daraus resultierenden Kosten für die Betroffenen Gegenstand eingehender politischer Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten war.

**Einführung einer
Überprüfungspflicht
von klein dimensionierten
Feuerstätten**

**Kritik der Betroffenen
an den Kosten war für
Gesetzgeber vorhersehbar**

9.2.2 Abschleppung eines angemeldeten PKW - Misstandsfeststellung und Empfehlung der VA

VA W 64-POL/01, MIR-V-912/2001

Mit dem Vorbringen, sein angemeldeter PKW sei widerrechtlich abgeschleppt worden, wandte sich ein Wiener an die VA. Der Beschwerdeführer hatte seinen PKW mit behördlichem Kennzeichen, d.h. mit aufrechter Zulassung, in 1120 Wien abgestellt. Anfang März 1999 wurde dieses Fahrzeug abgeschleppt und bei der Magistratsabteilung 48 verwahrt. Diese forderte den Beschwerdeführer schriftlich zur Übernahme des abgeschleppten Fahrzeuges auf. Das Schreiben enthielt neben der Bekanntgabe der Kosten für die Entfernung von ATS 2.090,- auch die Information über den Eigentumsverlust am Fahrzeug im Falle der Nichtabholung.

Im Juni 1999 montierte der Beschwerdeführer zwar die Kennzeichen seines PKW ab, beließ ihn aber in der Verwahrstelle der MA 48. Mit Bescheid der MA 48 vom 2. November 1999 wurde der Beschwerdeführer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Bezahlung der Abschlepp- und Aufbewahrungskosten von insgesamt ATS 14.245,- verpflichtet. Weiters stellte die MA 48 die Entsorgungskosten von ATS 1.214,- in Rechnung.

Gegen den Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Berufung und brachte im Wesentlichen vor, dass das Fahrzeug weder fahrunfähig gewesen sei, noch habe Entledigungsabsicht bestanden. Der Berufungssenat der Stadt Wien folgte diesem Vorbringen nicht und bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung. Begründend führte die Behörde an, dass die Angaben des Meldungslegers hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges auf Grund seines Dienstes nicht zu bezweifeln seien. Durch das Verhalten des Berufungswerbers werde diese Annahme zusätzlich untermauert, da er der schriftlichen Aufforderung vom März 1999 zur Übernahme seines Fahrzeuges erst etwa drei Monate später nur insofern nachgekommen sei, dass er lediglich die Kennzeichen demontiert, das Fahrzeug jedoch in der Folge weiter in der Gewahrsam der Verwahrstelle belassen habe.

Behörde nahm Entledigungsabsicht an

Bei der Abschleppung des Fahrzeuges stützte sich die Behörde auf § 89a Abs. 2 lit.a StVO. Demnach ist die Entfernung eines Gegenstandes, bei dem zu vermuten ist, dass sich der Inhaber dessen entledigen wollte, ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Magistratsdirektion der Stadt Wien führte in einer Stellungnahme gegenüber der VA an, dass sich die Entledigungsabsicht sowohl im Abschleppungszeitpunkt, als auch danach aus mehreren Umständen ergeben habe. Das Fahrzeug habe Beschädigungen aufgewiesen, über keine gültige Begutachtungs-

plakette verfügt und der Beschwerdeführer habe keine Bewilligung nach dem Gebrauchsabgabegesetz erwirkt. Weiters habe der Beschwerdeführer erst drei Monate nach der ersten Verständigung durch die MA 48 die Verwahrstelle aufgesucht und nur die Kennzeichentafeln vom Fahrzeug zwecks Abmeldung abgenommen. Die Ausfolgung des Fahrzeuges habe er zu keinem Zeitpunkt begehrt.

Dem Akt der MA 48 ist zu entnehmen, dass im Februar 1999 eine Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien gemäß § 89a StVO und Wiener Gebrauchsabgabegesetz eingebracht wurde. Hinsichtlich des Fahrzeugzustandes ist der Anzeige Folgendes zu entnehmen: *"Vorderer Kotflügel so stark beschädigt, dass das Fahrzeug auf Grund dieses Umstandes fahruntfähig ist. Luftdruck der Reifen dermaßen niedrig, was die deutliche Reifengummiverformung erkennen ließ."*

Die VA hat erwogen:

Der behördlichen Argumentation, dass keine Zweifel an der Entledigungsabsicht des Beschwerdeführers bestanden hätten, kann die VA keinesfalls folgen. Fest steht, dass der PKW im Zeitpunkt der Abschleppung zum Verkehr zugelassen war und über entsprechende Kennzeichentafeln verfügt hat. Schon allein die Tatsache der aufrechten Zulassung zieht nach sich, dass der Betroffene für das Fahrzeug entsprechende Kosten für Versicherung etc. aufwendet. Damit wird nach Ansicht der VA ausreichend kundgetan, dass die Aufgabe des Eigentums in einem solchen Fall keinesfalls ohne weitere Ermittlungen der Behörde als beabsichtigt angenommen werden darf. Die Tatsache der aufrechten Anmeldung allein musste für die Behörde von Anbeginn an erhebliche Zweifel an der Entledigungsabsicht aufkommen lassen.

**PKW war zugelassen –
Zweifel an der Entledigungsabsicht wären
angebracht gewesen**

Die Einsichtnahme in den Akt der MA 48 hat ergeben, dass der PKW des Beschwerdeführers im Zuge einer Anzeige im Februar 1999 fotografiert wurde. Das Foto lässt zwar Beschädigungen des PKW erkennen, ein völlig desolater Zustand, der auf eine Entledigungsabsicht schließen ließe, lässt sich daraus allerdings nicht überzeugend ableiten. Auch wurde der Meldungsleger im Zuge einer Einvernahme auf Grund der Berufung des Beschwerdeführers konkret befragt, aus welchen Umständen er die Entledigungsabsicht geschlossen habe. In diesem Zusammenhang konnte er in seiner Aussage nur darauf verweisen, dass das Fahrzeug bereits seit Ende Jänner 1999 (Abschleppzeitpunkt 1. März 1999) in fahruntfähigem Zustand an der besagten Örtlichkeit abgestellt gewesen sei. Der Anzeiger schloss die Entledigungsabsicht demnach also vor allem aus der nicht örtlichen Veränderung des Fahrzeuges in einem Beobachtungszeitraum von einem Monat, der angeführten Kotflügelbeschädigung und der in den Reifen fehlenden Luft. Abgesehen davon, dass ein Aufpum-

pen der Reifen das Fahrzeug vermutlich wieder fahrtauglich gemacht hätte, ist auch die auf dem Foto zu erkennende Beschädigung (eingedrückte Fahrerseite und Motorhaube) nicht als derartig stark wahrzunehmen, dass ein Wegfahren von Vorneherein auszuschließen gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer beließ zwar das Fahrzeug tatsächlich mehrere Monate in der Verwahrstelle. Auf die daraus resultierenden Kostenpflicht für die Aufbewahrung wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich im Aufforderungsschreiben hingewiesen, weshalb aus dem dortigen Belassen seines Kraftfahrzeuges auch keine Absicht zur Eigentumsaufgabe ableitbar ist. Das lange Stehen lassen des Fahrzeuges in der Verwahrstelle begründete der Beschwerdeführer glaubwürdig damit, dass er die Abschleppung für rechtswidrig gehalten habe. Deshalb habe er am Tag nach der Abschleppung bei der MA 48 Auskünfte eingeholt. Die MA 48 habe ihm mitgeteilt, dass er nach Ende der Aufbewahrungsfrist ohnehin einen Bescheid, den er dann bekämpfen könne, erhalten werde. Da der Beschwerdeführer das Einbringen eines Rechtsmittels gegen die Abschleppkosten für aussichtsreich hielt, wartete er die Bescheidzustellung ab.

§ 82 StVO sieht für die Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken eine entsprechende Bewilligungspflicht vor. Vom Wortlaut dieser Bestimmung nicht ausdrücklich erfasst, jedoch gleichfalls der Genehmigungspflicht zu unterstellen ist das Stehen lassen betriebsunfähig gewordener Fahrzeuge (*Dittrich-Stolzlechner* Anm 18 zu § 82). Die Nichtbeachtung dieser Bewilligungspflicht ist mit einer Geldstrafe bis zu ATS 10.000,-- zu bestrafen.

Eine geeignete Handhabe für das Erwirken der Entfernung eines betriebsunfähigen Fahrzeuges bietet das Gebrauchsabgabegesetz. Gemäß § 16 Gebrauchsabgabegesetz ist nämlich die widmungswidrige Benützung von öffentlichem Gemeindegrund ohne Gebrauchserlaubnis durch das länger als eine Woche dauernde Abstellen von fahrtauglichen Fahrzeugen mit einer Geldstrafe von ATS 1.000,-- bis ATS 50.000,-- zu bestrafen. Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung in ursächlichem Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden, wenn sie im Eigentum des Täters stehen.

Der Magistrat hat gegen den Beschwerdeführer sowohl ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretens des § 82 StVO als auch nach dem Gebrauchsabgabegesetz durchgeführt. Allerdings wurden diese Verfahren erst nach bzw. frühestens gleichzeitig mit der Abschleppung des Fahrzeuges begonnen. Anlässlich dieser Verwaltungsstrafverfahren hätte sich die Gelegenheit geboten, vor der Abschleppung eine allfällige Entledigungsabsicht des Beschwerdeführers zu ergründen. Die Behörde hat da-

Behörde leitete zwar zahlreiche Verfahren ein, befragte den Bf aber nie zu der Entledigungsabsicht

gegen allein auf Grund der bestehenden Beschädigung des Fahrzeuges, des Umstandes, dass in den Reifen keine Luft war und der nicht örtlichen Veränderung in einem Zeitraum von einem Monat, eine Entledigungsabsicht angenommen und das Fahrzeug sofort abgeschleppt. Bis zu seiner Berufung wurde der Beschwerdeführer nicht einmal darüber befragt, ob er sich seines Fahrzeuges tatsächlich entledigen wollte. Vielmehr wurde bereits im Zeitpunkt der Abschleppung ohne jegliche Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer die Entledigungsabsicht angenommen, obwohl seine Daten von Beginn des Verfahrens an bekannt waren.

Die Annahme, bei einem zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug sei eine Aufgabe des Eigentums zu vermuten, hat der Verwaltungsgerichtshof bereits in der Vergangenheit als rechtswidrig beurteilt (VwGH Slg. 9745A und 12601A). Im erstgenannten Fall war bei dem in mittlerem Zustand befindlichen PKW ein von außen lesbarer Hinweis auf ein Wechselkennzeichen angebracht. Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass gemäß § 388 ABGB im Zweifel nicht zu vermuten sei, dass jemand sein Eigentum wolle fahren lassen. Auf Grund des Hinweises auf das Wechselkennzeichen hätte die Behörde zumindest im Zweifel darüber sein müssen, ob sich der Beschwerdeführer wirklich dieses PKW's entledigen wollte. Im zweiten Fall hatte der Zulassungsbesitzer sein KFZ mit Kennzeichentafeln auf einer öffentlichen Straße abgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof stellte dazu fest, dass selbst bei vorheriger Abnahme der Kennzeichentafeln in rechtsrichtiger Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes die Vermutung nicht Platz greifen könne, der Zulassungsbesitzer habe sich seines KFZ entledigen wollen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aus Sicht der VA eine Kontaktaufnahme durch die Behörde vor der Abschleppung nicht nur bürgerfreundlich gewesen wäre, sondern auch Aufschluss über eine allfällige Entledigungsabsicht gegeben hätte. Dies hätte auch im Rahmen eines allenfalls einzuleitenden Strafverfahren nach dem Wiener Gebrauchsabgabegesetz erfolgen können. Das Merkmal der Fahruntauglichkeit, welches weder in den Bescheiden, noch im Akt ausreichend dokumentiert ist, bildet für sich allein noch keinen Anlass zu Abschleppmaßnahmen nach der StVO. Dass das Fahrzeug von behördlicher Seite nicht als Autowrack im Sinne des § 89a Abs. 2 lit.a StVO eingestuft wurde, lässt sich aus den behördlichen Stellungnahmen einerseits und aus dem Umstand, dass eine Aufbewahrungsfrist von 6 Monaten (bei Autowracks nur 2 Monate) vorgesehen wurde, schließen.

Die Abschleppung gemäß § 89a Abs. 2 lit.a StVO war daher als rechtswidrig zu beurteilen. Da im Verfahren auch sonst weder eine durch das abgestellte Fahrzeug hervorgerufene Verkehrs-

VwGH-Judikatur steht der Behördenauslegung entgegen

Rechtsunrichtiges und bürgerunfreundliches Behördenverhalten

Kostenvorschreibung erfolgte zu Unrecht

behinderung noch eine von Anbeginn an rechtswidrige Abstellung hervorgekommen ist, erfolgte die Kostenvorschreibung an den Beschwerdeführer zu Unrecht. Daraus ergibt sich, dass auch ein Eigentumsübergang am Fahrzeug nicht erfolgt ist.

Die Behebung des Missstandes der rechtswidrigen Abschleppung war wegen der faktischen Amtshandlung naturgemäß nicht möglich, sodass die **Misstandsfeststellung** die abschließende Erledigung darstellt. Hingegen wurde dem Gemeinderat der Stadt Wien als oberstem, sachlich in Betracht kommenden Verwaltungsorgan empfohlen, die in der **Empfehlung** zitierten Bescheide aufzuheben bzw. abzuändern.

**Abschleppung stellt
Missstand dar**

Die Magistratsdirektion teilte der VA mit, der Empfehlung vorerst nicht entsprechen zu wollen, da beim VwGH ein Verfahren mit fast identem Sachverhalt anhängig sei. Das Ergebnis dieses Verfahrens werde abgewartet und danach die endgültige Stellungnahme erfolgen.

10 **Geschäftsgruppe Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung**

10.1 Geschäftsbereich von
Volksanwältin Rosemarie Bauer

10.1.1 **Baurecht**

10.1.1.1 **Ankauf einer zur öffentlichen Verkehrsfläche abzutretenden Parzelle durch Anlieger - legistische Anregung**

Kann der Anlieger seiner Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht entsprechen, weil sich die fragliche Fläche im Eigentum eines Dritten (hier: der Stadt Wien) befindet, sollte eine gesetzliche Regelung erwogen werden, nach der die Gemeinde dem Grundeigentümer bescheidförmig einen Beitrag zu den Kosten des Erwerbs von Verkehrsflächen vorschreibt.

Einzelfall:

VA W 96-G/01, MVR-V-865/2001

Erneut wurde an die VA eine Beschwerde über den Erwerb und die anschließende Abtretung eines – im gegenständlichen Fall – 184 m² großen Teilstückes in das öffentliche Gut konfrontiert. Dabei wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 26. Mai 1999 aufgetragen, die im angeschlossenen Plan zur Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen kenntlich gemachten Grundflächen zu erwerben und anschließend in das öffentliche Gut zu übertragen.

Privatrechtliche Grundstückstransaktion

Wie sich bei näherer Prüfung herausstellte, stehen diese Grundflächen im Privateigentum der Stadt Wien. Für ihren "Erwerb" soll der Beschwerdeführer der Stadt Wien eine "Entschädigung" in der Höhe von ATS 1,472.000,- bezahlen. Rechtlich stellt sich damit der gegenständliche Fall als inhaltsgleich mit dem im 20. und 22. Bericht an den Wiener Landtag herangetragenen Fällen dar (vgl. die Seiten 99 ff bzw. die Ausführungen zu den Punkten

"Entschädigung" für "Erwerb"

12.1 und 12.2).

Die VA hat dabei jeweils ausführlich und unter Bezugnahme auf das Fachschrifttum (*Hauer*, Fragen der Grundabtretung und der Entschädigung [2000] 339 ff) darauf hingewiesen, dass eine Abtretungsverpflichtung nur für dem Grundeigentümer gehörige Flächen gelten sollte. Kann der Anlieger seiner Verpflichtung zur unentgeltlichen Grundabtretung nicht entsprechen, weil sich die fragliche Fläche im Eigentum eines Dritten (hier: der Stadt Wien) befindet, sollte eine gesetzliche Regelung erwogen werden, nach der die Gemeinde dem Grundeigentümer bescheidförmig einen Beitrag zu den Kosten des Erwerbs von Verkehrsflächen vorschreibt.

Kostenbeitrag denkbar

Die VA hält aus Anlass des gegenständlichen Falles an ihrer Auffassung fest. Sie soll hiermit dem Wiener Landtag erneut zur Kenntnis gebracht werden.

10.1.1.2 Titellose Beseitigung eines Maronistandes durch die MA 25

VA W 169-G/01, MIR-V-1447/2001

Anfang Juni 2001 führte N.N. bei der VA Beschwerde, dass die Beseitigung eines in seinem Eigentum stehenden Maronistandes nicht auf der Basis eines rechtswirksam zugestellten Bescheides erfolgte.

Wie eine Durchsicht der angeforderten Aktenunterlagen ergab, wurde bereits der Bescheid vom 17. Juli 2000 (Entfernungsauftrag), im Weiteren die Androhung der Ersatzvornahme vom 14. September 2000 sowie letztlich die Vollstreckungsverfügung und der Bescheid über die Kosten der durchgeführten Ersatzvornahme vom 14. Dezember 2000 an eine Adresse gesandt, an der N.N. im Zeitpunkt der versuchten Zustellung nicht gewohnt oder gearbeitet hat und die daher als Abgabestelle und damit als tauglicher Ort einer Hinterlegung ausscheidet.

Zustellung an falsche Adresse

Richtig ist zwar, dass N.N. in seinem Ansuchen um Erteilung der Gebrauchserlaubnis vom 3. Februar 1994 für einen transportablen Maronistand eine Adresse in 1050 Wien angab. Bereits in dem am 30. Oktober 1995 überreichten Ansuchen um Standortverlegung hat N.N. der Behörde jedoch eine andere Zustelladresse bekannt gegeben. Verabsäumt wurde, dies in Evidenz zu halten. Es führte dies im Ergebnis dazu, dass die Ersatzvornahme ohne rechtswirksame Erlassung eines Vollstreckungsbescheides durchgeführt wurde.

Neue Adresse von Behörde nicht registriert

Aus den vorstehenden Gründen hat die VA der **Beschwerde Berechtigung** zuerkannt. Da zum Zeitpunkt der Befassung der VA die 6-wöchige Frist für die Einbringung einer Maßnahmenbeschwerde bereits abgelaufen war, blieb nur, den Beschwerdeführer zur Anmeldung seiner Ersatzansprüche an die MA 59 zu verweisen.

Ersatzansprüche gegen Stadt Wien

10.1.1.3 Verzögerungen bei der Erlassung eines baubehördlichen Abtragungsauftrages

VA W 186-BT/01, MIR-V-1459/2001

Herr N.N. wandte sich als Eigentümer eines Gebäudes an die VA und brachte vor, dass eine Mieterin an diesem Gebäude zu Werbezwecken und ohne seine Zustimmung 7 Satellitenantennen über einem Erker angebracht habe.

Satellitenantennen zu Werbezwecken

Der Beschwerdeführer habe dies der Baubehörde angezeigt. Obwohl die gegenständlichen Satellitenantennen das Stadtbild erheblich störten, sei die Baubehörde mit der Erlassung eines Beseitigungsauftrages säumig.

Gemäß § 85 Bauordnung für Wien muss das Äußere eines Gebäudes nach Bauform, Maßstäblichkeit, Baustoff und Farbe so beschaffen sein, dass es die einheitliche Gestaltung des örtlichen Stadtbildes nicht stört. Dies gilt auch für bewilligungsfreie bauliche Anlagen. Ein diesbezüglicher Beseitigungsauftrag gemäß § 129 Abs. 10 Bauordnung für Wien wurde von der Berufungsbehörde mit Bescheid vom 19. Oktober 1999 wegen eines mangelhaften Sachverständigengutachtens aufgehoben und die Angelegenheit an die Baubehörde erster Instanz zurückverwiesen.

Wahrung des Stadtbildes auch bei bewilligungsfreien Vorhaben

Diese schloss das fortgesetzte Verfahren erst mit Beseitigungsauftrag vom 30. Mai 2001, sohin nach einer Verfahrensdauer von rund 1 ½ Jahren, ab.

1 ½-jährige Verfahrensdauer

Abgesehen von dem Umstand, dass diese Verfahrensdauer insgesamt als ungewöhnlich lang zu bezeichnen war, ergaben sich im Zuge der Darstellung des Verfahrensablaufes durch die Behörde einzelne Verfahrensabschnitte, für deren Dauer von allein bereits ca. 8 Monaten der VA keine hinreichenden Gründe genannt wurden. Die vorliegende **Beschwerde** erwies sich daher in Bezug auf die nachstehenden Verfahrensabschnitte als **berechtigt**:

1. Der gegenständliche Verfahrensakt sei am 8. Mai 2000 mit dem Ersuchen um rechtliche Beurteilung an die MA 64 weitergeleitet worden.

Verspätete Weiterleitung

Das Rechtsgutachten der MA 64 stammt vom 21. August 2000, der VA liegt für die Dauer dieser Gutachtenserstellung vom 8. Mai bis 21. August keine nachvollziehbare Begründung vor.

Dauer der Gutachtenserstellung nicht nachvollziehbar

2. Die Bauoberbehörde wies mit Bescheid vom 13. Dezember 2000 einen Antrag des Beschwerdeführers auf Erlassung ei-

nes Bescheides gemäß § 129 Abs. 10 Bauordnung für Wien als unzulässig zurück.

Der Akt sei daraufhin am 3. Jänner 2001 an den Herrn Amtsführenden Stadtrat für Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung weitergeleitet worden. Nach Einsichtnahme sei der Gesamtakt erst am 10. Mai 2001 wieder bei der MA 37/21 eingelangt.

Verzögerte Rückmittlung

Auch diese Verfahrensdauer vom 3. Jänner 2001 bis zum 10. Mai 2001 wurde nicht begründet. Daher war auch die Dauer dieses Verfahrensabschnittes zu **beanstanden**.

Nachdem das gegenständliche Verfahren mit Bescheid vom 30. Mai 2001 abgeschlossen wurde, waren weitere Veranlassungen der VA nicht erforderlich.

10.1.1.4 Verbot für das Heizen mit festen Brennstoffen in Kleingartensiedlungen - legistische Anregung

VA W 266-BT/01, MIR-V-2346/2001

Das Ehepaar N.N führte bei der VA darüber Beschwerde, dass in einer Kleingartensiedlung, die für ganzjähriges Wohnen gewidmet ist, nicht mit Holzbriketts geheizt werden dürfe.

Nach § 15 Wiener Kleingartengesetz ist die Errichtung von Rauchfängen verboten, weil bei der Errichtung von Kleingartenhäusern Holz als Baustoff verwendet werden kann, und daher eine erhöhte Brandgefahr besteht.

**Verbot der Errichtung
von Rauchfängen**

Eine Änderung der derzeitigen Rechtslage betreffend das Heizen mit Holzbriketts in Kleingartensiedlungen ist nach Ausführungen der Stadt Wien nicht beabsichtigt. Auch ein Ausgleich für die Bewohner von Kleingartensiedlungen, die für ganzjähriges Wohnen gewidmet sind, dafür, dass diese nicht mit der billigsten Art (mit Holz) heizen können (etwa durch eine Begünstigung bei dem Anschluss an die Fernwärme), ist von Seiten der Stadt Wien offensichtlich nicht vorgesehen.

**Änderung der Rechtslage
nicht beabsichtigt**

Ein solcher Ausgleich wäre allerdings vor allem insofern anzudenken, als es sich bei den Bewohnern von Kleingartensiedlungen, die diese auch im Winter benutzen, oft um Menschen handelt, die sich eine andere Wohnung für die Wintermonate nicht leisten können.

**Ausgleich für teurere
Wärmeversorgung**

10.1.2 Gemeindewohnungen

10.1.2.1 Kündigung einer Gemeindewohnung – mangelnde Anhörung des Hausbesorgers - Aufforderung zur Einholung einer "Wohnbestätigung"

VA W 300-G/01, MIR-V-2357/2001

N.N. führte bei der VA Beschwerde über ein ihr zugegangenes Schreiben von Wiener Wohnen. In diesem werde sie aufgefordert, von sich aus das Bestandverhältnis an einer Gemeindewohnung zu beenden.

Die Beschwerdeführerin hat sich hieraufhin prompt an den zuständigen Referatsleiter von Wiener Wohnen gewandt und dabei dargetan, dass die Wohnung stets einem (ihrem) dringenden Wohnbedürfnis diene und auch diene. Sie legte dabei eine Bestätigung ihres Dienstgebers vor, wonach sie als Verkaufsleiterin in Ausübung ihres Beschäftigungsverhältnisses einer Reisetätigkeit im In- und Ausland nachzugehen hat, sodass tatsächlich der Eindruck entstehen könne, sie benütze die Wohnung nur fallweise.

**Frage des dringenden
Wohnbedürfnisses**

Zwar äußerte N.N. von sich aus die Bereitschaft, an der Klärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Nicht für zumutbar erachtete sie es jedoch, für Wiener Wohnen eine Bestätigung von Hausbewohnern einzuholen, wonach sie die Gemeindewohnung ständig benütze.

**Bestätigung von
Hausbewohnern über
ständige Benutzung**

Ungeachtet des Umstandes, dass im vorliegenden Fall das Bezirksgericht Fünfhaus mit Urteil vom 3. 1. 2002 erkannte, dass die Aufkündigung rechtswirksam ist, blieb für die VA zu klären, welche Erhebungen von der Gemeinde Wien gepflogen wurden, bevor sie jenes Schreiben verschickte, in dem sie N.N. zur einvernehmlichen Lösung ihres Bestandverhältnisses "einlud".

Hiezu nahm die Gemeinde Wien nur ausweichend Stellung. Sie führte aus, dass sich "*bei vermuteter Nichtbenützung bzw. Untervermietung... in der Regel mehrere Hausbewohner wiederholt an Wiener Wohnen wenden*" und diese Hausbewohner auch bereit seien, im Falle einer Kündigung vor Gericht ihre Aussagen zu bestätigen. Bevor ein Kündigungsverfahren eingeleitet werde, gebe Wiener Wohnen dem betroffenen Mieter "*die Gelegenheit, die Wohnung ohne Verfahren zurückzustellen*".

**Vermutete Nichtbenüt-
zung bzw. Untervermie-
tung**

Die VA hält dazu fest:

Wiewohl Wiener Wohnen Reklamationen, wonach Gemeindefwohnungen nicht benützt oder untervermietet werden, nachzugehen hat, so ist doch nicht einzusehen, dass im gegenständlichen Fall – ohne dass zunächst der Hausbesorger befragt wird – die Betroffene aufgefordert wurde, Unterschriften von Hausbewohnern zu sammeln, die bestätigen, dass sie die Gemeindefwohnung sehr wohl ständig benütze. Aus den vorstehenden Gründen wurde daher der **Beschwerde Berechtigung** zuerkannt.

**Unterlassene Befragung
des Hausbesorgers**

10.1.2.2 Gemeindefwohnung - Bewilligung der zwangsweisen Räumung

VA W 400-G/01, MIR-V-2820/2001

Herr N.N. hat sich als Mieter einer Gemeindefwohnung im Zusammenhang mit einer vom Bezirksgericht Innere Stadt Wien vom 5. November 2001 bewilligten zwangsweisen Räumung an die VA gewandt.

Grundlage der bewilligten zwangsweisen Räumung war ein vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien am 21. Mai 2001 abgeschlossener Vergleich. Laut Pkt. 2 dieses Vergleiches hat sich Herr N.N. verpflichtet, der Stadt Wien einen Betrag von ATS 4.715,87 (= Mietzinsrückstand per Mai 2001) zu zahlen und einen Prozesskostenbeitrag in Höhe von ATS 284,13 zu ersetzen.

Mietzinsrückstand

Herr N.N. hat nachvollziehbar dargelegt, dass er am 5. Juni 2001 eine Rate von ATS 1.000,- an Wiener Wohnen überwiesen hat. In Anrechnung auf den vergleichsweise festgelegten Betrag von ATS 4.715,87 wurde der noch aushaftende Betrag von ATS 3.715,87 vom Sozialamt (MA 12) übernommen und am 25. Juli 2001 an Wiener Wohnen überwiesen. Wiewohl der Vergleich vom 21.5.2001 erfüllt wurde, hat die Gemeinde Wien im November 2001 die zwangsweise Räumung beantragt.

**Zwangsweise Räumung
trotz Vergleichsbe-
schluss**

In der von der VA eingeholten Stellungnahme wurde von der Magistratsdirektion der Stadt Wien bestätigt, dass Herr N.N. seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist und in der Folge der Exekutionsantrag zurückgezogen wurde.

**Zurückziehung des
Exekutionsantrages**

Der Beschwerde war insofern **Berechtigung** zuzuerkennen, da die Stadt Wien, Wiener Wohnen, die zwangsweise Räumung zu Unrecht beantragt hat.

10.1.2.3 Kosten einer Räumung

VA W 247-G/01, MIR-V-2076/2001

Frau N.N. führte bei der VA darüber Beschwerde, dass ihr als Mieterin einer Gemeindewohnung Speditionskosten für eine Räumung in Rechnung gestellt wurden, obwohl das Sozialhilferferat der Stadt Wien rechtzeitig vor dem Räumungstermin eine Geldaushilfe bewilligt und die Überweisung des Betrages an Wiener Wohnen veranlasst hat. Das Sozialreferat hat das per Fax Wiener Wohnen mitgeteilt. Ein positiver Sendebericht liegt vor. Bei einer Vorsprache bei Wiener Wohnen wurde N.N. lediglich mitgeteilt, dass das Fax des Sozialreferats bei Wiener Wohnen nicht angekommen sei.

Nicht beachtete Mitteilung des Sozialreferates

Das volksanwaltschaftliche Prüfungsverfahren ergab, dass nicht mehr festgestellt werden kann, ob das Fax des Sozialreferats der Stadt Wien bei Wiener Wohnen angekommen ist. Allerdings liegt ein positiver Sendebericht betreffend diese Fax-Mitteilung vor. Es muss daher im Zweifel davon ausgegangen werden, dass diese Mitteilung zeitgerecht bei Wiener Wohnen eingelangt ist und der Räumungstermin abgesagt hätte werden können.

Die Beschwerde war daher **berechtigt**. Da der Magistrat der Stadt Wien die von N.N. ausgelegten Kosten gutgeschrieben hat, sind von der VA keine weiteren Veranlassungen vorzunehmen.

Gutschrift der Räumungskosten

10.1.3 Wohnbauförderung

10.1.3.1 Wiederaufnahme eines Verfahrens zur Gewährung von Wohnbeihilfe

VA W 149-G/01, MVR-V-1131/2001

N.N. aus Wien führte bei der VA Beschwerde darüber, dass ihr zwar im Jahr 2001 auf Grund des auf ihrem Pensionsbescheid vermerkten Pauschalfreibetrages Wohnbeihilfe zuerkannt wurde, ein – bei gleichen Voraussetzungen – von ihr bereits im Mai 1998 gestellter Antrag auf Wohnbeihilfe jedoch abgelehnt worden war.

**Widersprüchliche
Entscheidungen**

Das Wohnbeihilfeverfahren aus dem Jahr 1998 wurde im Zuge des Prüfverfahrens der VA seitens der MA 50 gemäß § 69 Abs. 3 und Abs. 1 Z 2 AVG von Amts wegen wieder aufgenommen und N.N. rückwirkend die entsprechende Wohnbeihilfe gewährt, da die bereits zum damaligen Zeitpunkt bestehende Erwerbsminderung und der Freibetrag bei der Bearbeitung des Ansuchens übersehen worden war.

**Rückwirkende Gewäh-
rung**

10.2 Geschäftsbereich von Volksanwalt Dr. Peter Kostelka

10.2.1 Erschütterungen durch Züge der Wiener Linien

Nach § 53 Abs.2 der Straßenbahnverordnung sind Beschränkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für einzelne Streckenabschnitte nach der Bauart der Fahrzeuge und nach den Streckenverhältnissen sowie aus besonderem Anlass festzulegen. Weiters hat jedes Eisenbahnunternehmen gemäß § 19 Abs.2 Eisenbahngesetz Vorkehrungen zu treffen, dass durch den Bau, Bestand oder Betrieb keine Schäden an öffentlichem und privatem Gut entstehen. Dieses haftet unbeschadet der Haftung nach anderen gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die an den benachbarten Liegenschaften verursacht werden.

Auch nach der Ausgliederung ist der Landeshauptmann als Eisenbahnbehörde nicht davon entbunden, erheblich lärmgeplagte Bürger ernst zu nehmen und die Wiener Linien GmbH & Co KG in die Pflicht zu nehmen. Bürger haben es im Umgang mit einem privatisierten Unternehmen dennoch erheblich schwerer, ihre berechtigten Interessen außergerichtlich durchzusetzen.

Einzelfälle:

VA W 225-VERK/00, MVR-V-1248/2000
VA W 159-VERK/01, MIR-V-1219/2001

Nach der bedingt durch den U-Bahn Ausbau erfolgten Verlegung der Schienen der Linien 6 und 71 im Kreuzungsplateau der Simmeringer Hauptstraße – Gottschalkgasse wurde die VA mit der Beschwerde von Anrainern, die sich infolge bautechnischer Mängel ab September 1999 einer starken Lärmbelastigung und Erschütterungen ausgesetzt sahen, konfrontiert. Die Ursache für die Erschütterungen war vorerst nicht eruierbar. Durchgeführte Lärmmessungen im Dezember 1999 bzw. März 2000 bestätigten dann in diesem Bereich aber tatsächlich Grenzwertüberschreitungen.

Ende Mai 2000 wurde der VA mitgeteilt, dass der LH als Eisenbahnbehörde keine Veranlassungen trifft, da von den Wiener Linien GmbH & Co KG eine Geschwindigkeitsbeschränkung der Straßenbahnen auf 15 km/h verfügt wurde und damit der ausreichende Schallschutz gewährleistet wäre. Im März 2001 wandten sich die Anrainer erneut an die Wiener Linien GmbH & Co KG, da die Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht bis in den Stationsbereich eingehalten wurden und urgieren endlich erfolgsversprechende Maßnahmen zur Beseitigung des unerträglichen Zustandes.

Erst in Folge des neuerlich eingeleiteten Prüfungsverfahrens der VA erfolgte eine weitere Überprüfung der Gleisanlagen. Dabei sagten die Wiener Linien GmbH & Co KG zu, dass im Juli 2001 ein Austausch der "Grundeln" im Bereich von Schienenknoten vorgenommen wird. Damit seien die Räder der Straßenbahnen gezwungen, kreuzende Rillen nicht auf den Laufflächen des Rades sondern auf den Radreifen zu überfahren, sodass Stöße und damit verbundene Geräusche vermieden werden. Die Anrainer waren vorerst beruhigten und wandten sich im November 2001 dann nochmals an die VA, da diese Zusage nicht eingehalten wurde. Die lärmvermeidenden Maßnahmen wurden letztlich erst im Frühjahr 2002 realisiert.

Abhilfe gegen erhebliche Beeinträchtigungen wird angekündigt; Maßnahmen sind aber nicht zureichend

Zusagen gegenüber Anrainern wurden nur zögerlich und mit Verspätung eingehalten

